

# Sermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme  
des Sonntags täglich. Ko-  
st für das halbe Jahr  
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.  
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung  
halbjährig 7 fl. 50 kr.,  
vierteljährig 3 fl. 80 kr.  
öst. Währ.

Redakteur:  
Heinrich Schmidt.

Sermannstadt, Dienstag am 22. September.

Nro. 225.

1863.

## Einladung zur Pränumeration für die Monate October, November und December.

Pränumerations-Preis:

In loco: Mit Postversendung für Auswärtige:  
2 fl. 50 kr. ö. W. 3 fl. 80 kr. ö. W.

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger Th. Stein-  
haußen, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Mediasch  
bei Herrn J. H. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn G. J. Habersang,  
Buchhändler; in Saß-Regen bei Herrn G. Rinn, Kaufmann; in Broos  
und Mühlbach bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Kronstadt die  
Buchhandlung Haberl & Hedwig.

Da mit Ende dieses Monats die Pränumeration für das  
dritte Quartal endet, so ersuchen wir die p. t. vierteljährigen  
Abonnenten um baldige Pränumerations-Erneuerung.

Sermannstadt, am 22. September 1863.

Verlag und Redaction  
der „Sermannstädter Zeitung“ vereinigt mit dem „Siebenbürger Boten.“

## Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 19. September 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung, in welcher 90 Mitglieder an-  
wesend waren, wird in deutscher Sprache verlesen und, nach Berücksich-  
tigung der Einwendungen Balomir's und Wittstock's, richtig gestellt.  
An der Tagesordnung steht §. 7 der zweiten Regierungsvorlage,  
welcher in den drei Landes-Redactionen verlesen wird.

Regalist Filtzsch stellt den Antrag, der §. 7 solle lauten: „Die  
mündliche Schlussverhandlung, die Kundmachung und Ausfertigung des Er-  
kenntnisses hat in jeder der drei Landes-Sprachen, welche die Angeklag-  
ten verstehen können. Lehnt der Angeklagte jedoch seine Muttersprache ab,  
so haben diese gerichtlichen Acte in der Amtssprache der Gerichtsbehörde zu  
geschehen.“

Präsident Grotzsch: Der zweite Absatz des §. 5 des Commissions-  
Antrages steht mit dem Antrag und mit §. 7 im Zusammenhang.  
Filtzsch's Antrag wird unterzogen.

Brecht (Mediasch): Herr Präsident! Hoher Landtag! Ich erlaube  
mir zu §. 7 der Regierungsvorlage nachstehende Aenderung zu beantragen:  
„Die mündliche Schlussverhandlung in strafgerichtlichen Angelegenhei-  
ten und die Kundmachung des Urtheils hat in jeder der drei Landes-Spra-  
chen, welche die Muttersprache der Angeklagten ist, oder in einer andern  
ihnen verständlichen Landes-Sprache stattzufinden. Die Fassung und Aus-  
fertigung des Urtheils hat in der Amtssprache des Municipiums oder der  
erkennenden Behörde zu geschehen.“

Ich habe die vorgeschlagene Aenderung des §. 7 der Regierungsvor-  
lage aus folgenden Gründen für notwendig und zweckentsprechend erachtet  
und zwar:

1. Im abgelesenen §. 7. ist die Rede nur von einem Angeklagten.  
Es wird eben Jedermann zugeben, daß mehrere Angeklagte auf der Anklage-  
bank sitzen können, welche, wie es nicht selten vorkommt, verschiedenen Na-  
tionalitäten angehören und verschiedene Sprachen sprechen.

2. Können sich unter diesen Angeklagten Personen befinden, welche  
nicht das Glück haben, einen der vier gesetzlich anerkannten Nationen an-  
gehören, z. B. Armenier, Israeliten, Zigeuner u. s. w., welche mit sich keine  
der recipierten drei Landes-Sprachen als ihre Muttersprache gebrauchen, die-  
selben jedoch verstehen können. In diesem letzteren Falle müßte die Ver-  
handlung immer nur in einer dem Angeklagten verständlichen, nicht aber in  
seiner Muttersprache gepflogen werden. Eben so hätte die Kundmachung  
des Urtheils in der Muttersprache des Angeklagten zu geschehen, wenn er  
nämlich einer der vier anerkannten Nationen angehört, im entgegengekehrten  
Falle aber müßte dies, in einer dem Angeklagten verständlichen Sprache  
(der drei Landes-Sprachen) erfolgen. In Fällen, wo ihm keine derselben ver-  
ständlich sein sollte, müßte ein Dolmetsch der Schlussverhandlung beigezogen  
werden.

Die vorgeschlagene Fassung und Ausfertigung des Urtheils in der  
Amtssprache der betreffenden Behörde, nicht bloß der sächsischen, sondern  
auch der ungarischen und rumänischen, findet ihre Rechtfertigung in der,  
von einigen sehr geehrten Hrn. Abgeordneten in den letzten zwei Sitzungen  
ausgesprochenen und nachgewiesenen Thatsache, daß die meisten sächsischen  
Beamten die Fassung eines Urtheils und insbesondere der Entscheidung-  
sgründe, in der ihnen am besten geläufigen Sprache, viel leichter  
und gründlicher zu Stande bringen werden, als in einer bisher nicht  
geübten Sprache. Selbstverständlich meine ich hier nur die Beamten erster  
Instanz, diejenigen nämlich, welche die Kastenräger der Justizge-  
schäfte sind. Von jenen Herren, welche am grünen Tische sitzen, von  
wo aus Manches so leicht möglich erscheint, was in der Praxis nicht immer,  
wenigstens nicht mit dem gewünschten Erfolge — ausführbar ist —  
rede ich kein Wort.

Ich erlaube mir diesen Antrag dem Hause zur Annahme zu empfeh-  
len; denn es bestimmt mich hiezu gewiß nichts anderes, als die Förderung  
des guten Zweckes — ich habe es während meiner 30jährigen Amtshätigkeit  
bewiesen; und glaube auf Grund der in diesem Zeitraume  
gesammelten Erfahrungen, auch ein Wort zur Sache reden zu können.

Bologa spricht gegen die Anträge von Filtzsch und Brecht  
und für §. 7 der Regierungsvorlage.

Franz v. Trauschensfeld beantragt für den Fall, wenn Brecht's  
Antrag nicht angenommen würde, folgenden Zusatz zu §. 7: „Die Ver-  
ständigung jedoch ist berechtigt, sich jeder der drei Landes-Sprachen nach  
eigener Wahl zu bedienen.“

v. Lemény ergreift gegen die von Seite einiger Herrn Abgeord-  
neten aus dem Centrum gestellten, den §. 7 der Regierungsvorlage beschrän-  
kenden Anträge das Wort.

Er versteht nicht, aus welchem Gesichtspunkte die Antragsteller aus-  
gehen, welche die Sprache des Angeklagten der amtlichen Sprache der Be-  
hörde aufopfern wollen?

Fassen sie die sächsischen Stühle und Districte in's Auge, und glau-  
ben sie, daß daselbst Behörden und Verteidiger ausschließlich deutscher  
Nationalität bestehen werden, so sei es bemerkt, daß, so Gott will! Sie-  
benbürgen in Folge der ersten königl. Proposition eine ganz neue Gestalt  
annehmen werde. —

Wo der Angeklagte ein Roman oder ein Ungar ist, da werden auch  
Richter und Verteidiger derselben Nationalität bestellt werden.

Die Fassung dieses §. durch die Regierung sei gerecht, sei liberal,  
gewähre Jedem sein Recht. Aus diesen Gründen unterstützt Redner den §.  
7 von Wort zu Wort.

Schnell Carl schließt sich v. Trauschensfeld an. —  
Murejann stimmt mit Bologa und Lemény für §. 7. der Re-  
gierungsvorlage.

Brecht: Ich weiß nicht ob ich den hochverehrten Hrn. Abgeordneten  
von Leschtich richtig verstanden habe oder nicht. Wenn ich ihn richtig ver-  
standen habe, so hat er zu sagen beliebt, daß es notwendig sei, der An-  
geklagte müsse erstens doch die Verhandlung verstehen und zweitens, er müsse  
auch das Urtheil verstehen. Habe ich recht verstanden? (Rufe: Ja!) Nun  
was den ersten Theil anbelangt, so glaube ich, gehen unsere Ansichten gar  
nicht auseinander, denn ich habe ebenfalls in meinem Antrage gesagt, die  
Schlussverhandlung soll in der Sprache der Angeklagten abgehalten werden;  
ich sage der Angeklagten, weil es mehrere geben kann, nicht nur  
Einen.

Anlangend das Urtheil, so glaube ich, es wird dem Hrn. Abgeord-  
neten sehr gut bekannt sein, daß nach der Schlussverhandlung sogleich das  
Urtheil und zwar immer in der Sprache des Angeklagten mündlich kundge-  
macht wird. Es ist ihm also jedenfalls der Inhalt des Urtheils immer  
genau bekannt. Nur so viel wollte ich bemerken.

Bucarari: Die Rechte des Volkes sollen nicht der Bureaucratie  
geopfert werden. Stimmt für die Regierungsvorlage.

Regalist Filtzsch zieht seinen Antrag zurück.

Vindler Michael, hochwohlgeborner Herr Präsident! Um zur Sache  
zu sprechen, glaube ich, ist es zweckmäßig, daß ich zunächst bloß in Kürze  
eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Bucarari berühre und abfertige.  
Den Vorwurf, die Freiheit der Sprachen der Bureaucratie unterordnen zu  
wollen, weisen wir zurück. (Bravo!)

Es ist ohnehin Mode geworden, die Bureaucratie als die Knappen  
und Schildträger des Liberalismus zu brandmarken. Meine Herren! Se-  
hen Sie sich die Vertreter in dem siebenbürgischen Landtag, sehen Sie sich  
die Vertreter im preussischen Abgeordnetenhaus an! Wer sind am Ende  
dieser, die sogar der Regierung gegenüber — freilich nicht aus Oppo-  
sitionsstich, sondern aus Ueberzeugung — allemal eine andere Meinung  
ausprechen? Ich will nun aber zur Sache übergehen.

Der §. 7 der hohen Regierungsvorlage enthält theilweise solches, was  
in der Strafproceßordnung bereits gesagt ist, theilweise auch neues. Weil  
es gerade die Regierungsvorlage ist, so möchte ich nicht citiren, was ein-  
mal über ein Buch gesagt worden ist, daß, was Gutes darin ist, nicht neu,  
und was Neues, nicht gut sei. (Heiterkeit!)

Die Strafproceßordnung hat vollkommen dafür vorgesorgt, daß die  
Schlussverhandlung in der gehörigen Sprache geführt werden könne, und  
auch sollte, in der sie geführt werden muß. Es ist noch nie einem Rich-  
ter eingefallen, einem Angeklagten zu sagen, er solle in einer andern Sprache  
sprechen, als der er sich gerade, natürlich vorausgesetzt, einer im Lande ver-  
ständlichen, bedienen wollte.

Es ist hier und da sogar vorgekommen, daß Sprachen bei der  
Schlussverhandlung gebraucht worden sind, die im Lande nicht üblich sind.  
Nun da schreibt die Strafproceßordnung vor, daß man sich eines Dolmetsch-  
bedienen soll, und ich würde gar nicht, wie man sich anders helfen sollte.  
Ich habe Schlussverhandlungen beigezogen, wo polnisch gesprochen worden  
ist. Der Angeklagte oder ein Zeuge konnte nicht anders sprechen; er rad-  
brachte zwar etwas deutsch, weil er beim Militär gebient hatte, aber man  
konnte ihn nicht verstehen. Nun, man bediente eben einen der polnischen  
Sprache kundigen Mann als Dolmetsch, und der that seine Schuldigkeit.  
Ich glaube, es ist aber auch gar nicht durchführbar, daß man die ganze  
Schlussverhandlung immer in der Muttersprache des Angeklagten führe. —

Man müßte zunächst feststellen, welches ist die Muttersprache des Angeklag-  
ten? denn, wie schon darauf hingewiesen ist, gibt es oft mehrere Ange-  
klagte, und diese können mehreren Nationalitäten angehören. Die aber  
könnte man einen Zeugen oder Sachverständigen zwingen, sich einer Sprache  
zu bedienen, deren er sich nicht bedienen will? Er ist z. B. ein Roman,  
soll man ihm sagen, der Angeklagte ist ein Deutscher, du mußt deutsch  
sprechen? Ich möchte gerne sehen, welche Mittel dem Gerichte zu Gebote  
stünden, um einen Zeugen oder Sachverständigen zu zwingen, in der oder  
jener Sprache zu sprechen. Mit kommt es überhaupt so vor, daß man  
hier bei der mündlichen Schlussverhandlung in Strafsachen das Practische  
auch das Liberale nennen kann. Nämlich jede Partei, jeden Zeugen, jeden  
Sachverständigen lasse man in seiner Sprache sprechen. Es ist natürlich,  
daß bei uns ja doch nur die landesüblichen Sprachen vorkommen, und das  
Richtercollegium bei mündlichen Schlussverhandlungen ist gewöhnlich und  
war immer so bestellt, daß es solche Richter waren, die wenigstens zwei  
von den landesüblichen Sprachen verstanden und gesprochen haben. Ich  
glaube aber auch dem Staatsanwalt müßte man das Rechte lassen, sich in  
einer der 3 landesüblichen Sprachen auszudrücken. Er ist eben so Partei,  
wie der Angeklagte, — accurat so eine Partei ist er. Verstehen der An-  
geklagte nicht, was der Staatsanwalt oder ein Zeuge gesagt hat, so ist  
ohnehin Pflicht des Vorsitzenden, es ihm zu sagen. Der Vorsitzende leitet  
die ganze Schlussverhandlung, und ich habe es noch immer so gefunden,  
daß, wenn ein Zeuge etwas gesprochen hat, was der Angeklagte nicht ver-  
standen, oder umgekehrt, der Vorsitzende, der immer nach Zweckmäßigkeit  
von dem Präsidenten des Gerichtes ausgewählt wird, den Anwesenden,

welche wissen mußten, was eben vorgekommen war, dies mittheilte; denn  
es dürfte sich das auf die Vorschriften der Strafproceßordnung.

Was nun das Bestreben anbelangt, die Muttersprache auch dort noch  
vor einem erwaigen — ich weiß nicht, soll ich sagen — Verlaß oder Ein-  
griff zu schützen, während es doch am Ende im Interesse des Angeklagten  
liegt, daß der Verteidiger in einer andern Sprache spreche; so begreife ich  
das nicht. Der Verteidiger wird doch jedenfalls vom Angeklagten gewählt,  
und nur, wenn er sich selbst keinen wählt, hat das Gericht bei höher ver-  
ordneten Verbrechen die Verpflichtung, ihm einen Verteidiger zu geben; und  
wenn der Angeklagte wirklich unter den im Orte anwesenden, oder im  
Sprengel wohnenden Verteidigern gar keinen findet, der seine Sprache  
spricht, wo ist es vorgezeichnet, daß er einen Advocaten oder Rechtskundigen,  
oder Verteidiger haben muß, der alle 3 Landes-Sprachen spricht. Er  
findet gar keinen. Was soll er thun? soll er gar keinen Verteidiger ha-  
ben? Mir scheint, er wird sich den Verteidiger wählen, zu dem er das  
meiste Vertrauen hat.

Endlich was die Ausfertigung des Erkenntnisses betrifft — denn von  
der Kundmachung versteht es sich von selbst, daß man jedem Angeklagten  
das Urtheil in seiner Sprache kundmachen muß — was die Ausfertigung  
anbelangt, so kann ich mich hier nicht auf das Allgemeine auf das Besondere  
was ich in der gestrigen Sitzung zu §. 5 und 6 entwickelt habe. Ich habe  
aber noch etwas hinzuzufügen. Die Strafproceßordnung schreibt vor, daß  
das Urtheil binnen 24 Stunden zugestellt sein müsse, also verfaßt, er-  
pedirt und zugestellt. Nun, wenn man am Ende das Urtheil in einer  
Sprache verfassen soll, es dann noch in 2 Sprachen übersetzen und ab-  
schreiben, also in dieser Weise 3mal abschreiben soll, da wird es wohl nicht  
möglich sein, diese wieder nur zu Gunsten des Angeklagten in die Straf-  
proceßordnung aufgenommene Bestimmung eingehalten. Nun, meine Herren,  
die Angeklagten sind sehr oft verhaftet; denen liegt daran, daß diese Be-  
stimmungen der Strafproceßordnung eingehalten werden können; denn sie  
sind zur Verfürgung des Verfahrens gegeben. Der Angeklagte hat schon  
obnehin bei der Schlussverhandlung Gelegenheit, den Inhalt nicht nur des  
Erkenntnisses, sondern auch der Entscheidungsründe zu hören; es ist sogar  
geboten, daß er sich dort erklärt, und nur wenn er ausdrücklich sagt: ich  
nehme mir Bedenken, ist die Sache eine andere. Wenn er nun den In-  
halt des Urtheils gehört hat, kann er sich mit seinem Verteidiger wohl  
berathen. Der Verteidiger ist ja derjenige, welcher nach Besprechung  
mit dem Angeklagten entscheidet, ob er sogleich die Berufung anmeldet,  
oder ob er sich sogleich zufrieden erklärt, oder ob er warten will, bis er das  
Urtheil in die Hände bekommt. Nun, der Verteidiger muß ein wissen-  
schaftlich gebildeter Mensch, er muß Jurist sein, der wird wohl auch die  
Sprache des Gerichtes, welche eine der 3 landesüblichen Sprachen sein  
muß, verstehen.

Es hat der Herr Abgeordnete Bologa einen Fall angeführt. Meine  
Herren! mir scheint, einzelne Fälle beweisen nichts; es thut mir überhaupt  
leid, wenn man aus irgend einer Administrationsperiode unliebsame Fälle  
aufzählt, welche hier und da als Beweise von Missgriffen vorkommen; aber  
gerade in der jetzigen Zeit, glaube ich, wären sie nicht passend; denn sie  
erinnern gar zu sehr an die große Kugel, die Ursache der Anarchie gewesen  
ist, die im Jahre 1860 ins Land hereingebrochen ist. Aber selbst abge-  
sehen davon, muß ich entgegen, daß ich einen andern Fall weiß. Ein An-  
geklagter war verurtheilt und irgend eines schweren Verbrechens für schul-  
dig erklärt worden, und man sagte ihm auch, daß er zu 2 Jahre schweren  
Kerker verurtheilt sei, und zwar in Eisen; man sagte ihm auch, was das  
heißt; darauf hat er gemeint „ja, was bekomme ich für eine Strafe?“ denn  
er war gewohnt, daß er nicht der Arrest- oder Kerkerstrafe, die ihm ja nach  
seinem Stand und seiner Lebensweise nicht ein gar so großes Uebel war,  
noch eine empfindliche Körperstrafe erhielt, und er glaube nur, er sei noch  
nicht verurtheilt, bis man ihm nicht sage, wie viel er (durch einen Oeffnen  
die Prügel bezeichnend) bekommen würde. (Heiterkeit.) Also meine Herren!  
wie lange practisch beschäftigt gewesen ist, weiß, wie der gemeine Mann  
ein Urtheil, wenn man es ihm noch so klar sagt, aufzufassen im Stande  
ist. Mir sagt er es gar nicht auf, und muß erst durch die Erfahrung sehen,  
wie er es zu verstehen hat.

Der Herr Abgeordnete Bran hat ferner im Eingang seiner Bemerk-  
ungen ein sehr interessantes Bekenntnis indirect gemacht — ein sehr  
interessantes Bekenntnis — denn er hat den Theil eines Pro-  
grammes durchblicken lassen, indem er sagte: Ja, jetzt sind die Behörden  
so bestellt, jetzt gibt es sächsische Magistrate, das wird ja einmal nicht so  
sein. Meine Herren! das gehört nicht zur Sache, wir haben ein Ge-  
setz zu machen, nach den jetzigen Zuständen, das wir mit den jetzigen  
Kräften des Landes, mit den Organen, die uns zu Gebote stehen, durch-  
führen können und haben nicht Zukunftspläne zu machen. Aber besonders  
unglücklich scheint mir die Frage, die der Herr Abgeordnete Bran einen  
Richter hat stellen lassen wollen; er hat gefragt, der Richter könnte z. B.  
fragen: „Haben Sie dieses Verbrechen begangen?“

Nun, meine Herren! wenn ich Oberlandesgerichts-Präsident bin und  
ich höre von einem Richter, daß er eine solche Frage stellt, so stelle ich ihm  
das Wort ein; denn das ist die ungeheuerste Frage, die ich je habe  
stellen hören. (Lebhafter Beifall.)

Ich empfehle den Antrag des Ausschusses mit dem Zusatz des Herrn  
Abgeordneten v. Trauschensfeld.

Kanutiher: Ich erlaube mir bezüglich des vom Herrn Vorsprecher  
in ziemlich scharfer Weise Vorgebrachten, nur das Eine zu bemerken, daß er  
meiner Ansicht nach im Bestreben zu viel beweisen zu wollen, wenig bewie-  
sen hat. Der §. 7 bindet und verpflichtet meiner Ansicht nach, nur die  
Richter und den Staatsanwalt. Die Juristen und die andern Sachverständigen  
bedienen sich der Freiheit, die ihnen im §. 3 gegeben war, und spre-  
chen in jener der 3 landesüblichen Sprachen, welche ihnen beliebt. Meiner  
Ansicht nach, glaube ich, kann der Verteidiger sich der, in den vorigen §.  
gegebenen Freiheit bedienen, da das Gesetz nur aus dem Grunde darauf  
besteht, daß der Angeklagte selbst die Sprache bestimmen müsse, welche ihm  
verständlich ist, weil es bei der Schlussverhandlung gar oft darauf ankommt,  
aus dem Munde des Angeklagten selbst vorgelegte Fragen sich beantworten  
zu lassen.

Inferate aller Art wer-  
den in der **Steinbau-**  
Fertigen Buchhandlung  
angenommen, für Deutsch-  
land besorgt dieselben  
Hagenstein & Vogler in  
Hamburg - Altona und  
Frankfurt a. M., und An-  
noncen-Bureau v. Müllers  
& Fort in Leipzig.  
Das einmalige Einrücken  
einer einseitigen  
Garmonzeile kostet 7 fr.,  
das 2. Mal 6 fr., das 3.  
Mal 5 fr. ö. W. excl. der  
Stempelgebühr à 30 fr.  
Eigentümer u. Verleger:  
Th. Steinhaußen.

ranntwein-Einbrotlagen,  
hiez zu dem Beifügen  
dingungen in den gewöhnli-  
Marktamtstanzlei eingesehen  
h dieselben mit dem nor-  
für den Ertheilungsfall mit

ber 1863.  
Das Stuhl:-Amt.

ict.

stuhls-Magistrat zu Broos  
an der Rechtsache des Juon  
Vutza lui Avram Negyel  
ö. W. c. s. c. über Ansu-  
die exekutive Feilbietung des  
vel gehörenden auf 70 fl.  
Hauzes sub No. 923 ge-  
ernahme derselben die Ter-  
1863 als erster und der  
als zweiter Termin, jedes-  
in Ort und Stelle angeord-

u Kaufstüße mit dem Be-  
er zur Anbietung ein 10%  
erthe erlegen, und daß der  
andeweise versicherten Schul-  
ting reicht, nach Anweisung  
müße, und zugleich denselben  
sprotokoll, dann die Titula-  
lei eingesehen und Abschrif-  
fönnen, und daß über die  
langen aus den öffentlichen  
werde.

alle jene, welche, ungeachtet  
Anbietung von dieser Feil-  
durch die Eintragung in die  
bl ein Hypothekrecht auf  
haben glauben, aufgefordert,  
des Gutes so gewiß bei Ge-  
alle sie es sich selbst zuzu-  
denn die Kaufschillings-Ver-  
vorgonnen und sie bald-  
hing hiedurch erschoßst wer-  
ren.

ft 1863.

nd Stuhls-Magistrat.

## Lufhebung.

3-3

ict.  
vom 10. April 1863, Zahl  
Gaudenz-Schwarz, Zude-  
nete Concurs, wird in Folge  
Passa und Befriedigung aller  
Forderungen hiemit für

September 1863.

nd Stuhls-Magistrat  
Gericht.

annstadt und zwar wenn  
nd eine in der Unterstadt

jeien Artikel zu führen wäh-  
auf einem guten Plage ho-  
den beim Eigenthümer  
ann Paul Seckel,  
in Kronstadt.

## del und Industrie

tz.

ülern betreffend.

lt, welche den Zweck hat,  
Industrielle heranzu-  
ember d. A. eröffnet.  
allen Fächern ist gesorgt.  
von Schülern werden vom  
ommen. Auswärtige Schü-  
aren Familien zur fernstän-  
igung untergebracht werden.  
Prospecte werden vom Un-  
auf briefliches Verlangen  
et.

1863.

Prof. Prottingeler.

Schuler-Kibloy bemerkt, daß die Abweichung des §. 7 des Ausschusses von der Regierungsvorlage sich einfach auf die Auslassung der Worte „welche ihm jedoch verständlich sein muß“ beziehe. Der Grund der Auslassung dieses Zwischenbegriffes der Regierungsvorlage diene nur zum Vortheile des Angellagten. Empfiehlt daher dem h. Hause den Antrag des Ausschusses, und erklärt sich für den Fall, wenn dieser nicht angenommen würde, für den Antrag des Herrn Abgeordneten Franz v. Trauschenfels.

Fr. v. Trauschenfels für seinen Antrag.  
G a e t a n u für die Regierungsvorlage.  
S c h n e i d e r Joseph gegen Bologna.

R a n n i c h e r. Herr Präsident! Ich bitte ums Wort. Ich erlaube mir noch einmal darauf aufmerksam zu machen, daß der §. 7 der Regierungsvorlage nur die Amtspersonen, die Richter und den Staatsanwalt, sonst aber Niemanden bindet. Die Zeugen, die Sachverständigen und auch der Verteidiger bedienen sich einer der 3 landesüblichen Sprachen (Nur links: so ist es); damit, scheint mir, wäre hier jeder weitere Streit überflüssig.

S i p o t a r i u für die Regierungsvorlage.  
G u l l (Schäßburg): Hr. Präsident! Auch meiner Ansicht nach ist es um das Exemplariten bei Anlässen wie der gegenwärtige eine leidige Sache. Einer der Herrn Vorredner hat sich auf diesem gefährlichen Gebiete des Breiten ergangen und dabei die Meinung ausgesprochen, es werden halt in Folge dieses Gesetzes bei allen Strafgerichten im Lande, bei welchen ein Romane wegen irgend welcher strafbaren Handlung irgend wann zur Rechenschaft gezogen werden könnte, geborne Romanen müssen angeführt werden. Nun! Gerade diese Wirkung wird das Sprachengesetz nicht haben. Die ungarisch-schlesischen und die sächsischen Beamten werden nach wie vor Gelegenheit genug haben, ihre grammatischen Kenntnisse von der romanischen Sprache auch praktisch zu bereichern.

Belangend die Sache selbst, so beweist die bisherige Debatte über diesen §. wieder, wie schwierig es ist, in einem solchen Gesetze zweckmäßig und Alle befriedigend zu specialisiren. Meiner Ansicht nach ist die Regierungsvorlage und sind alle dazu gestellten Amendement's zu eng, da sie nur jene Straffälle vor Augen haben, bei welchen es mündliche Schlussverhandlungen gibt. Ich habe mich im Ausschusse nicht bewegen gefunden und fühle mich auch jetzt nicht bestimmt, auf eine Erweiterung dieses Rahmens des Gesetzes anzutragen. Die Praxis wird wohl auch hier schon das Richtige treffen.

Innerhalb dieses Rahmens entspricht aber der Brecht'sche Antrag der Ansicht am besten, da er nicht nur das Recht des Angellagten, sondern auch das Interesse des Staates wahr. Es handelt sich ja nicht nur darum, daß die Angeklagten frei gesprochen werden. Die Uebelthäter sollen auch verurtheilt werden. Ich begreife daher nicht, warum man von der Regierungsvorlage aus gegenüber dem Brecht'schen Antrage die Fassung der Regierungsvorlage aufrecht erhält, da nach dem, was der Vertreter der Regierung so eben ausgesprochen hat, kein wesentlicher Unterschied zwischen beiden obwaltet und der Brecht'sche Antrag nur zweifellos ist.

Haben aber die Herrn gegen den Brecht'schen Antrag noch irgend welche Bedenken, nun! so nehmen Sie den Ausschussantrag an, denn dieser ist noch liberaler, wie die Regierungsvorlage und wahr das Recht der Partei, auf welches Sie und mit Recht ein so großes Gewicht legen, nur noch mehr. Ich meinerseits stimme für den Ausschussantrag.  
Berichterhatter Schuler-Kibloy wie Gull.

R a n n i c h e r. Ich habe nur die Bemerkung, eben aus dem Grunde, weil alles das, was die Anträge der Herrn Abgeordneten Brecht und Trauschenfels bezwecken, wie der Herr Abgeordnete Gull ganz richtig bemerkt hat, sich in der Regierungsvorlage befindet, kann die Regierung diese Anträge nicht unterstützen, sondern bleibt bei ihrer Vorlage, und wundert sich nur, wie man dieselben eine andere Auslegung, als die in der Tertium selbst liegt, geben kann. (Beifall links.)

B o l o g a: Hohes Präsidium! Ich habe nur eine persönliche Bemerkung zu machen.  
Hohes Haus! Ich will mich nicht in längere Worte einlassen, ich habe nur gegen den vielgeschätzten Herrn Abgeordneten von Mühlbach, Binder, die Bitte zu richten, er möge meinen Worten keine andere Bedeutung geben, als welche ich ihnen gebe.  
Ich war weit entfernt von dem Gedanken, das System der Vergangenheit zu entreißen.

Ich habe nur einen speziellen Fall angeführt, um das von mir Gesagte zu beweisen, aber niemals habe ich jenes System beschuldigt, nach welchem auch ich thätig war, um so viel weniger habe ich es im Landtage und werde es je beschuldigen.  
Wenn der Herr Abgeordnete glaubt, daß ich hiedurch das vergangene System angefeindigt habe, dann erkläre ich ihm, er befindet sich im Irrthum, und eine diesfällige Voraussetzung weise ich mit allem Ernst von mir weg.

B i n d e r: Das war nicht meine Meinung.  
Präsident G r o i s z erwidert:  
Der Antrag F i l e t s c h kommt nicht zur Abstimmung, da er vom Antragsteller selbst zurückgezogen worden ist.

Der Antrag B r e c h t wird nicht angenommen.  
Der Antrag v. T r a u s c h e n f e l s wird nicht angenommen.  
Dasselbe geschieht mit dem Antrage bezüglich der Annahme des §. 5 des Commissions-Entwurfes.

Es kommt dann §. 7 der Regierungsvorlage zur Abstimmung, nachdem die Frage S c h m i d t C o n r a d s: ob nicht der Verteidiger der Regierungsvorlage dieselbe modificirt habe, mit „Nein“ beantwortet wird.

§. 7 der Regierungsvorlage wird angenommen. —  
§. 8 der Regierungsvorlage wird ohne Debatte angenommen.  
§. 9 der Regierungsvorlage wird ohne Debatte angenommen; nur wird abermals statt „landesüblichen Sprachen“ gesetzt: „Landessprachen.“

Es wird §. 10 der Regierungsvorlage in den drei Landessprachen verlesen.  
B a l o m i r i Johann beantragt: es solle das Wort „innere“ ausgelassen und statt „Gemeindevertretung“ gesetzt werden: „Gemeinde.“  
B i n d e r Michael fragt, ob ein sullfrage universel gemeint sei.  
B a l o m i r i: Die Geschäftssprache soll von der Gemeinde bestimmt werden, wo eine solche ist.

R a n n i c h e r: Die Regierung versteht unter Gemeindevertretung die Vertretung, wie sie beormalen besteht.  
M u r e s t a n u Will B i n d e r antworten (der Präsident ersucht beim §. zu verbleiben.) Er beschreibt die Vertretungen in den Comitaten und S e k t e r i e n; beruft sich auf das a. h. Handschreiben vom 21. December 1860 an K e m e n y und nimmt für den Antrag B a l o m i r i's.

Präsident G r o i s z berichtigt M u r e s t a n u betreffend die Gemeindevertretungen in den Comitaten und S e k t e r i e n.  
S c h m i d t C o n r a d tritt mit Entschiedenheit für die Regierungsvorlage ein.

B a r i t i u stellt den Antrag, §. 10 solle lauten: „In den Städte- und Landgemeinden bestimmt die Wahlkörperlichkeit der betreffenden Gemeinde die innere Amt- und Geschäftssprache ihrer Angelegenheiten.“  
B o l o g a spricht für die Regierungsvorlage.  
M o g a D e m e t e r stellt den Antrag: in den städtischen Gemeinden solle die Gemeindevertretung, in den ländlichen die Gemeinde die innere Geschäftssprache bestimmen.

G a e t a n u beantragt: es solle in den §. eingeschaltet werden: „die Gemeinde an und für sich die Geschäftssprache“ u. s. w.  
R a n n i c h e r: Gesetze und Einrichtungen müßten so lange aufrecht erhalten werden, bis nicht im verfassungsmäßigem Wege andere an ihre Stelle getreten seien. Hier habe man es nur mit einem Sprachgesetze,

und nicht mit einem Gemeindegesetze zu thun. Jeder Versuch aus diesem Gesetze über die Sprache zugleich ein Gemeindegesetz zu machen, könnte nur die Folge haben, daß sich die Regierung nicht in der Lage befinden würde, ein derartiges Gesetz der Krone zur Sanctionierung zu empfehlen.

P o p p e a stellt den Antrag, der §. 10 solle lauten: „Die innere Amtssprache der Gemeindeangelegenheiten in den Städte- und Landgemeinden ist die Sprache, beziehungsweise die Sprachen der Gemeindeglieder mit Rücksicht auf die zu verhandelnden Gegenstände.“

Der Schluß der Debatte wird angenommen; nur noch S c h m i d t C o n r a d und L e m e n y erhalten das Wort.  
S c h m i d t C o n r a d mahnt, sich keinen zu großen Besorgnissen hinzugeben; stimmt für die Regierungsvorlage.

L e m e n y: In allen Gemeinden, Städten und Dörfern bestehe eine Vertretung. Freilich sind in den meisten Gemeinden namentlich unter den Sachsen diese Vertretungen nicht so organisiert, daß sie der nationalen Gleichberechtigung entsprächen, weil sie insbesondere auf Grundlage der Regularitätspunkte zusammengestellt, als die Romanen von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen waren, und folglich weil die Romanen in denselben nicht vertreten sind. Es ist jetzt nicht die Rede davon, ein Gemeindegesetz zu Stande zu bringen und die Vertretung zu organisiren, dieses wird seinerzeit folgen.

Aus diesem Gesichtspunkte unterstützt Redner den §. 10 der Regierungsvorlage, daß nämlich in den Gemeinden die Amtssprache durch die Vertretung bestimmt werde.

Als nun Präsident G r o i s z bereits die Reihenfolge entwirrt hat, in welcher die verschiedenen Anträge zur Abstimmung kommen sollen; so zieht M o g a D e m e t e r seinen Antrag zu Gunsten des Antrages B a r i t i u zurück; dasselbe thut B a l o m i r i; dasselbe thut P o p p e a; nur G a e t a n u besteht fest auf seinem Antrage; allein bei der Abstimmung darüber steht Niemand auf, als er, der Antragsteller selber. Und als es zur Abstimmung über den Antrag des Regalisten B a r i t i u kommt, zieht auch dieser seinen Antrag zurück. — Schließlich wird §. 10 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Worauf die Sitzung geschlossen wird.

S i t z u n g v o m 21. S e p t e m b e r.

Das Protocoll der vorigen Sitzung, in welcher 92 Mitglieder anwesend waren, wird in romanischer Sprache verlesen und nach den Einwendungen B a l o m i r i's, G a e t a n u's, B a r i t i u's und B u s c a r i u's richtig gestellt.

Tagesordnung: Der §. 11 der Regierungsvorlage wird in den drei Sprachen verlesen.  
M e t r o p o l i t S t e r k a S u l u t i u stellt den Antrag, der §. 11 solle lauten: „In den Municipien bestimmt die Sprache für die Municipalgeschäfte der Wahlkörper für die Landtagsdeputirten.“

Dieser Antrag wird unterstützt.  
B a l o m i r i Johann stellt den Antrag: es solle hinter den Worten „In den Municipien“ ausdrücklich gesetzt werden: „den Comitaten, Stühlen und Districten.“ Im Uebrigen ist er mit dem Antrage S t e r k a S u l u t i u's völlig einverstanden, und wünscht dessen Vereinigung mit dem jetzigen.

Präsident G r o i s z: das hängt von Sr. Excellenz ab.  
M e t r o p o l i t S t e r k a S u l u t i u ist damit einverstanden.  
G u l l (Schäßburg): Hr. Präsident! Ich erlaube mir, ehe ich zur Sache spreche, zuvor die ergebene Bitte zu stellen, das hohe Präsidium wolle das Haus befragen, ob dieser Antrag unterstützt werde.

Präsident G r o i s z fordert jene Herrn, welchen der Antrag des Abg. B a l o m i r i unterstützt werden wollen, auf, dieses durch Aufstehen zu bekräftigen; der Antrag B a l o m i r i's wird von romanischer Seite genügend unterstützt.

G u l l: Ich habe schon zu mehreren Malen bei verschiedenen Meinungsäußerungen von geehrten Mitgliedern der Linken mehr weniger verdeckte Angriffe auf die Rechtsstellung der sächsischen Nation in Siebenbürgen herauszufühlen zu können vermerkt. So lange sie lüchsen waren, habe ich nicht darauf reflectirt. Heute hat es einem der Herrn Vorredner gefallen, das Bisth etwas mehr zu lüthen.

Meine Herrn! Ich habe in dem an der Tagesordnung stehenden §. 11 der Regierungsvorlage die enorme Tragweite weder gesucht noch gefunden, welche in denselben gelegt werden will. Es ist mir im Entsetzlichen nicht eingefallen, daß dieser §. des projectirten Gesetzes die Bestimmung haben oder erhalten könnte, die Rechtsstellung der sächsischen Nation in Siebenbürgen zu untergraben. Nun ich aber wahrnehme, daß man diese Gelegenheit dazu benützen will, der sächsischen Nation, ihrem Rechte freise, ja ihrem Bestande selbst auf den Leib zu gehen, halte ich es für meine unabwendliche Pflicht, zur Klärung der Situation in dieser Richtung ein paar Worte zu sagen.

Ich übergehe dabei die gemüthliche Seite der Frage und unterlasse es daher den Eindruck zu schildern, den der so eben gestellte Antrag und dessen Unterföhrung auf meine Gefühle gemacht hat, obgleich man in dieser Richtung manch' Berechtigtes sagen könnte. Ich hege eben einerseits die Ueberzeugung, daß das Interesse die Haupttriebfeder der Völler ist und daß diese Triebfeder um so stärker und rückstößloser wirkt, je tiefer ein Volk auf den Stufen menschlicher Cultur steht. Andererseits will ich für das Volk, welchem angegehört ist die Ehre und das Glück habe, in diesem Landtage den Panegyricus nicht machen. Ein Blick in das Land hinaus würde alle meine Anstrengungen weit überbieten.

Eines aber will ich nicht verschweigen. Es ist die Hinweisung darauf, daß die Romanen oder Romanen kurz jene Bewohner Siebenbürgens, welche die vormalige Geseßgebung Walachen, genannt hat, wenn sie in Siebenbürgen als Nation, das ist als Rechtssubject zu Staatsrechtlicher Geltung gelangen, dieses außer der Regierung unter den obwaltenden Umständen wohl nur ihren deutschen Brüdern im Lande zu danken haben werden. Das ist aber meiner Ansicht nach eine Thatsache, welche ganz geeignet sein dürfte von Dingen abzuhalten, die jene Mitglieder des Centrums, welche der deutschen Nationalität angehören, bestimmen könnten, in Erwägung zu ziehen, ob es irgend eine keimföhrerische Gründung gebe, die sie unüberwindlich an ihre Sitze fesseln. Meine Herrn! es kommt selten etwas Besseres nach.

Belangend die Staatsrechtliche Seite der Frage, so erlaube ich mir zunächst zu bemerken, daß diejenigen grünlüch tren, welche der Meinung sind, die Rechtsstellung der sächsischen Nation in Siebenbürgen beruhe auf einem Privilegium.

Jene Urkunde, welche die erste Grundlage der sächsischen Municipal-Verfassung war, heißt wohl privilegium Andreanum, allein wer darauf Anspruch macht, das A. B. C. des siebenbürgischen Staatsrechtes durchgemacht zu haben, muß wissen, daß diese Urkunde nicht das war, was man heutzutage unter einem Privilegium versteht, sondern daß sie die Bestätigungsurkunde über jenen feierlichen Vertrag war, welche die von König G e y s a I I. in das Land berufene deutsche Colonisten mit der Krone förmlich abgeschlossen hatten. Libertate, qua vocati fuerant, heißt es.

Dem ist übrigens wie ihm wolle. In der vormaligen Zeit und nach dem Diplome vom 20. Oct. 1860 beruhte und beruht die Rechtsstellung der sächsischen Nation in Siebenbürgen auf denselben Fundamentalgeseßen, auf welchen die selbständige Stellung dieses Großfürstenthums und sein autonomes Recht gegründet ist. Die Wichtigkeit dieser Ansicht wird durch alle kaiserl. Entschlüsse bestätigt, welche auf das Diplom vom 20. Oct. 1860 gefolgt sind, vor Allem aber durch jene, welche die so begerig aufgeschwemmten fleißigen Veränderungen in Aussicht stellt; denn gerade dieses allerh. Handschreiben stellt den Grundfals auf, daß die Rechte der bisher berechtigten Nationen, Confessionen und Stände mit den Ansprüchen der an der Geseßgebung nicht theilhabenden Nationen, Confessionen und Classen in Einklang gebracht werden sollen.

Es geht daher nicht an, den Boden der sächsischen Municipalverfassung zu untergraben, ohne denselben auch der selbständigen Stellung Siebenbürgens und seiner autonomen Rechte unter den Füßen wegzuziehen. Am allerwenigsten geht das aber nur so nebenhin bei der Beratung eines §. des Sprachengesetzes.

Aus diesen Gründen kann ich denn die Anträge, welche Sr. Excellenz und der Abg. B a l o m i r i gestellt haben, nicht unterstützen. Ich kann sie aber auch darum nicht unterstützen, weil sie ungewöhnlich sind, da der Landtag jedes Jahr zusammenzutreten soll, mitteln die Bes' jedes Jahr sich wiederholen würde. Ich meinerseits stimme, indem ich ausdrücklich erkläre und hervorhebe, daß ich darin keine Beeinträchtigung der Rechtsstellung der sächsischen Nation in Siebenbürgen sehe, für die Regierungsvorlage.

(Schluß folgt.)

Rede des Kronbergrafen Anton v. Laszloffy in der Landtagsitzung vom 29. August 1863.

Hochwohlgeborner Herr Präsident!  
Hochzuverehrender Vertretungskörper!

Ich hatte nicht die Absicht, während der Generaldebatte über den an der Tagesordnung stehenden Gegenstand das Wort zu ergreifen; — nicht deshalb, als wollte ich die hohe Wichtigkeit, die Tragweite und tiefergehende wesentliche Bedeutung desselben auch nur im Geringsten in Zweifel ziehen; — im Gegentheil: ich weiß es nur zu gut, daß die erfolgreiche Lösung der obliegenden Frage die culturhistorischen Jahrbücher unseres Vaterlandes mit einem glänzenden Blatte, mit einem hervorragenden Momente bereichern wird; — allein ich wünschte deshalb nicht das Wort zu ergreifen, weil ich wüßte, daß mehrere geübte Redner vorgemerkt waren, die auch bis in die kleinsten principielle Details die von mir bloß im Allgemeinen skizzirte Angelegenheit erschöpfen würden; — andererseits, weil ich einah, daß der Landtag nur am Anfange der Lösung der ihm gestellten belangreichen Fragen und äußerst wichtigen Fragen stehe; ich wollte daher von der so nöthigen theuern Zeit auch nicht einen Augenblick für mich beanspruchen und mit der Äußerung meiner individuellen Meinung die geschätzte Aufmerksamkeit der hohen gegebenden Versammlung ermüden.

Allein da im Verlaufe der Debatte Ideen aufgetaucht sind, mit denen der Entwurf des Landtagsausschusses die freisinnigen Bestimmungen der ersten Regierungsvorlage betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen modificiren, die im Lande wohnenden, allein den vier Nationen und sechs Religionen nicht angehörigen übrigen Volksstämme, Nationen und Glaubensgenossen in einer Weise, welche mit dem in mehreren a. g. Erlassen geäußerten a. h. väterlichen Willen Aller. Sr. k. apost. Majestät nicht vereinbarlich ist, — einfach auf die Zutheilung mit persönlicher Gleichberechtigung beschränken, und dies mit dem Verhältnisse der Kopfanzahl rechtfertigen will, — nachdem der hochverehrte Abgeordnete des Jülichsthal'schen Talmarsch, Hr. Alexander v. Kayser, in der gestrigen Sitzung unter Anden auch der armenischen Nation, welcher auch ich angehöre, gedachte, und deren Befriedigung in politischer Beziehung mit dem Bestehen zweier k. Freistädte: Szamos-Ujvár und Ejsa, beschaffen constatiren wollte: erachte ich es in meiner Eigenschaft als durch Allerh. Sr. k. apost. Majestät a. g. berufenes Mitglied dieses Landtages und meiner Eigenschaft als derzeitiger Vorgesetzter der Stadt Szamos-Ujvár als meine Pflicht, das Wort zu ergreifen.

Hober Landtag! Ich stimme mit ganzer Seele für die Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen und wünsche, daß die Durchführung derselben baldmöglichst vollzogen werde; ich wünsche es nicht nur aus den von mehreren Seiten hier ausführlich vorgebrachten Gründen, sondern vorzüglich auch deshalb, damit die Angehörigen der romanischen Nation dadurch vollkommen beruhigt, im Vereine mit uns — wie dies getheilt von Sr. Excellenz dem Kronbergrafen Grafen Georg Belbi so treffend angedeutet wurde — an der Beförderung des geistigen und materiellen Wohles des Vaterlandes erfolgreich mitwirken mögen.

Ich anerkenne diese Frage als eine solche Erzeugnisse der Zeit und erachte deren Lösung in dem Maße als gereift, daß ich es als bürgerliche Sünde erkläre müßte, wenn dagegen innerhalb oder außerhalb dieses Saales Einwendung erhoben würde.

Indem ich aber für die Quartauction der vollständigen Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen mit vollster Ueberzeugung stimme, muß ich meine Zustimmung, hober Landtag, dem von Landtags-Ausschusse vorgeschlagenen Entwurfe versagen.  
Ich stimme gegen diesen Entwurf, weil der Geist desselben den Anforderungen der Gegenwart nicht entspricht.

Ich stimme gegen diesen Entwurf, weil derselbe zwar einerseits die Wunden unbilligerweise geschlagenen Wunden heilt, allein andererseits Andere frische Wunden schlägt, deren Schmerz desto empfindlicher, um so brennender ist, als dies in einer Zeit, unter Verhältnissen und Umständen geschieht, wo die herrschenden Anschauungen hierfür keinen Entschuldigungsgrund zu bieten geeignet sind.

Ich kann für diesen Entwurf nicht stimmen, weil derselbe diesen Landtag nicht nur mit dem des allgemeinsten Triumphes sich erfreuenden Beltanzschauungen, sondern auch mit der Grundlage, auf welcher derselbe einberufen wurde, in grellen Widerspruch bringt; weil der Landtag mit dessen Annahme seine Geburt verläugern, die Verkörperung der Idee in Akte stellen würde, welcher er sein gegenwärtiges Bestehen verdankt.

Ich kann endlich für den Ausschussentwurf nicht stimmen, weil ich nicht wünsche, nicht wünschen kann, daß die getübte Welt und der Engberzigkeit zeihen und behaupten könne, unser Willkürgefühl wäre unvollständig, weil wir hier gegen, dort aber wieder vorentsfallen.

Wohlan, hober Landtag! wir sollen, wir müssen der romanischen Nation und ihren Confessionen vollständige Gleichberechtigung gewähren, wir dürfen aber dieselbe den im Lande wohnenden übrigen Volksstämmen und Nationen nicht vorentsfallen, damit wir diesen nicht gerechte Veranlassung geben zu den gleichen schmerzlichen Klagen, welche wir von romanischer Seite in diesem Hause gegen die Vergangenheit und frühere Geseßgebung vorbringen hörten.

Man sagt aber, daß die „andern Nationen nicht groß genug sind, ihre Kopfanzahl zu gering sei, um die Quartauction zu verdienen, — sie mögen sich daher damit begnügen, daß ihre persönliche Gleichberechtigung unangestastet bleibe.“  
Ich bin von der Ueberzeugung durchdrungen, daß für den Genus der politischen und confessionellen Gleichberechtigung außer dem Verhältnisse der Kopfanzahl noch wichtigere Factoren vorhanden sind.

Der geistige Theil derselben ist das jedem Menschenbergen innewohnende Selbstgefühl, dem zu Folge es Niemand gerne sieht, wenn man „per paradoxon“ für ein „non ens“ gehalten zu werden. Nun der Ausschussentwurf — obgleich derselbe bemüht zu sein scheint, die bittere Pille nach Möglichkeit zu verziehen — macht solche „non ens“ aus allen denjenigen, welche nicht zu einer der vier Nationen und sechs Confessionen gehören.

Den materiellen Theil derselben bilden: Industrie, Handel und Steuernpflicht.  
Werfen wir einen Blick auf die Verhältnisse unseres Vaterlandes und wir werden finden, daß die Industrie und der Handel zum größten Theile in den Händen derjenigen sich befinden, die keiner der vier Nationen oder sechs Confessionen angehören, — und was die Steuerentrichtung anbelangt, so könnte ich es mit unumstößlichen Daten beweisen, daß unter denen, welche der Ausschussentwurf mit bloß individueller Gleichberechtigung abse-

rigen will, sehr zahlreich, als Hund oder zu inarticulirte. Diese Mühe muß das Landtag für die Regierung Abgeordneten von Bezüglich dachten armenisch sei, wenn getagt Ujvár und Ejsa G. A. vom 3. 1 meinden; in jeder verhältnissen zu Ich erlaube mir und wird mit d Wird mit rionen und sechs wüßte keine nur besondern Gnade lüchsen Recht ge Ich glaubt dert Jahren in sie den ins Stoc unbestreitbares B eine von der üb fribigen Kirchen mögenverhältniß mehr moralische bios persönliche Da ich ab einen Antrag zu den Fall vor, wen Ich erachte und ich hätte die gehabte hätte, mit Falle Vererbung wohnender tausend der außerhalb de Es besteht unfer a. g. Herr erbahenen Bruchung sämmtliche väterlichen Willen erste Geschmeide zum Ofter bring würde.

Hochwohlgeborner Herr Präsident!  
Hochzuverehrender Vertretungskörper!

Ich hatte nicht die Absicht, während der Generaldebatte über den an der Tagesordnung stehenden Gegenstand das Wort zu ergreifen; — nicht deshalb, als wollte ich die hohe Wichtigkeit, die Tragweite und tiefergehende wesentliche Bedeutung desselben auch nur im Geringsten in Zweifel ziehen; — im Gegentheil: ich weiß es nur zu gut, daß die erfolgreiche Lösung der obliegenden Frage die culturhistorischen Jahrbücher unseres Vaterlandes mit einem glänzenden Blatte, mit einem hervorragenden Momente bereichern wird; — allein ich wünschte deshalb nicht das Wort zu ergreifen, weil ich wüßte, daß mehrere geübte Redner vorgemerkt waren, die auch bis in die kleinsten principielle Details die von mir bloß im Allgemeinen skizzirte Angelegenheit erschöpfen würden; — andererseits, weil ich einah, daß der Landtag nur am Anfange der Lösung der ihm gestellten belangreichen Fragen und äußerst wichtigen Fragen stehe; ich wollte daher von der so nöthigen theuern Zeit auch nicht einen Augenblick für mich beanspruchen und mit der Äußerung meiner individuellen Meinung die geschätzte Aufmerksamkeit der hohen gegebenden Versammlung ermüden.

Allein da im Verlaufe der Debatte Ideen aufgetaucht sind, mit denen der Entwurf des Landtagsausschusses die freisinnigen Bestimmungen der ersten Regierungsvorlage betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen modificiren, die im Lande wohnenden, allein den vier Nationen und sechs Religionen nicht angehörigen übrigen Volksstämme, Nationen und Glaubensgenossen in einer Weise, welche mit dem in mehreren a. g. Erlassen geäußerten a. h. väterlichen Willen Aller. Sr. k. apost. Majestät nicht vereinbarlich ist, — einfach auf die Zutheilung mit persönlicher Gleichberechtigung beschränken, und dies mit dem Verhältnisse der Kopfanzahl rechtfertigen will, — nachdem der hochverehrte Abgeordnete des Jülichsthal'schen Talmarsch, Hr. Alexander v. Kayser, in der gestrigen Sitzung unter Anden auch der armenischen Nation, welcher auch ich angehöre, gedachte, und deren Befriedigung in politischer Beziehung mit dem Bestehen zweier k. Freistädte: Szamos-Ujvár und Ejsa, beschaffen constatiren wollte: erachte ich es in meiner Eigenschaft als durch Allerh. Sr. k. apost. Majestät a. g. berufenes Mitglied dieses Landtages und meiner Eigenschaft als derzeitiger Vorgesetzter der Stadt Szamos-Ujvár als meine Pflicht, das Wort zu ergreifen.

Hober Landtag! Ich stimme mit ganzer Seele für die Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen und wünsche, daß die Durchführung derselben baldmöglichst vollzogen werde; ich wünsche es nicht nur aus den von mehreren Seiten hier ausführlich vorgebrachten Gründen, sondern vorzüglich auch deshalb, damit die Angehörigen der romanischen Nation dadurch vollkommen beruhigt, im Vereine mit uns — wie dies getheilt von Sr. Excellenz dem Kronbergrafen Grafen Georg Belbi so treffend angedeutet wurde — an der Beförderung des geistigen und materiellen Wohles des Vaterlandes erfolgreich mitwirken mögen.

Ich anerkenne diese Frage als eine solche Erzeugnisse der Zeit und erachte deren Lösung in dem Maße als gereift, daß ich es als bürgerliche Sünde erkläre müßte, wenn dagegen innerhalb oder außerhalb dieses Saales Einwendung erhoben würde.

Indem ich aber für die Quartauction der vollständigen Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen mit vollster Ueberzeugung stimme, muß ich meine Zustimmung, hober Landtag, dem von Landtags-Ausschusse vorgeschlagenen Entwurfe versagen.  
Ich stimme gegen diesen Entwurf, weil der Geist desselben den Anforderungen der Gegenwart nicht entspricht.

Ich stimme gegen diesen Entwurf, weil derselbe zwar einerseits die Wunden unbilligerweise geschlagenen Wunden heilt, allein andererseits Andere frische Wunden schlägt, deren Schmerz desto empfindlicher, um so brennender ist, als dies in einer Zeit, unter Verhältnissen und Umständen geschieht, wo die herrschenden Anschauungen hierfür keinen Entschuldigungsgrund zu bieten geeignet sind.

Ich kann für diesen Entwurf nicht stimmen, weil derselbe diesen Landtag nicht nur mit dem des allgemeinsten Triumphes sich erfreuenden Beltanzschauungen, sondern auch mit der Grundlage, auf welcher derselbe einberufen wurde, in grellen Widerspruch bringt; weil der Landtag mit dessen Annahme seine Geburt verläugern, die Verkörperung der Idee in Akte stellen würde, welcher er sein gegenwärtiges Bestehen verdankt.  
Ich kann endlich für den Ausschussentwurf nicht stimmen, weil ich nicht wünsche, nicht wünschen kann, daß die getübte Welt und der Engberzigkeit zeihen und behaupten könne, unser Willkürgefühl wäre unvollständig, weil wir hier gegen, dort aber wieder vorentsfallen.  
Wohlan, hober Landtag! wir sollen, wir müssen der romanischen Nation und ihren Confessionen vollständige Gleichberechtigung gewähren, wir dürfen aber dieselbe den im Lande wohnenden übrigen Volksstämmen und Nationen nicht vorentsfallen, damit wir diesen nicht gerechte Veranlassung geben zu den gleichen schmerzlichen Klagen, welche wir von romanischer Seite in diesem Hause gegen die Vergangenheit und frühere Geseßgebung vorbringen hörten.  
Man sagt aber, daß die „andern Nationen nicht groß genug sind, ihre Kopfanzahl zu gering sei, um die Quartauction zu verdienen, — sie mögen sich daher damit begnügen, daß ihre persönliche Gleichberechtigung unangestastet bleibe.“  
Ich bin von der Ueberzeugung durchdrungen, daß für den Genus der politischen und confessionellen Gleichberechtigung außer dem Verhältnisse der Kopfanzahl noch wichtigere Factoren vorhanden sind.  
Der geistige Theil derselben ist das jedem Menschenbergen innewohnende Selbstgefühl, dem zu Folge es Niemand gerne sieht, wenn man „per paradoxon“ für ein „non ens“ gehalten zu werden. Nun der Ausschussentwurf — obgleich derselbe bemüht zu sein scheint, die bittere Pille nach Möglichkeit zu verziehen — macht solche „non ens“ aus allen denjenigen, welche nicht zu einer der vier Nationen und sechs Confessionen gehören.  
Den materiellen Theil derselben bilden: Industrie, Handel und Steuernpflicht.  
Werfen wir einen Blick auf die Verhältnisse unseres Vaterlandes und wir werden finden, daß die Industrie und der Handel zum größten Theile in den Händen derjenigen sich befinden, die keiner der vier Nationen oder sechs Confessionen angehören, — und was die Steuerentrichtung anbelangt, so könnte ich es mit unumstößlichen Daten beweisen, daß unter denen, welche der Ausschussentwurf mit bloß individueller Gleichberechtigung abse-

schaffen Municipalverfassungen... die den inarticulierten, oder zu inarticulierten Nationen gehören.

n v. Laszloffy in August 1863.

Generaldebatte über den Antrag... die den inarticulierten, oder zu inarticulierten Nationen gehören.

tigen will, sehr viele sind, die für sich allein mehr Steuern dem Staate zahlen, als Hunderte zusammen genommen zahlen, die den inarticulierten, oder zu inarticulierten Nationen gehören.

Diese Rücksichten, hoher Landtag, haben mich bewogen, für den Entwurf des Landtags-Ausschusses nicht zu stimmen; — ich stimme vielmehr für die Regierungsvorlage und schließe mich diesbezüglich der Ansicht des Abgeordneten von Hermannstadt, Kamnitzer, an.

Bezüglich der von dem hochverehrten Abgeordneten für Salmasch bedachten armenischen Nation erlaube ich mir zu bemerken, daß es zwar richtig sei, wenn gesagt wird, daß die Armenier im Lande zwei Städte: Szamos-Ujvár und Szibabershad haben; allein diese wurden im Sinne des 61. G. A. vom J. 1791 in die Reihe der ungarischen k. Freistädte aufgenommen und nur als solche inarticuliert und die Bürger derselben genießen die politischen Rechte nicht als Armenier, sondern als Bürger ungarischer k. Freistädte.

Allein außer diesen gibt es im Lande noch mehrere Tausende von Armeniern; in Gyergo-Szent-Miklos, in Golt-Szepisz sind armenische Gemeinden; in jeder Stadt finden wir Armenierfamilien, die ihren Vermögensverhältnissen zufolge allenfalls zu der angesehenen Mittelklasse zählen. Ich erlaube mir nun an Herrn v. Laszloffy die Frage zu stellen: Was soll und wird mit diesen Armeniern geschehen?

Wird nun etwa gewünscht, daß dieselben, weil sie keiner der vier Nationen und sechs Religionen angehören, folglich im Sinne des Ausschusses keine nationale politische Gleichberechtigung besitzen sollen, nur im besondern Gnadenwege irgend eine Anstellung erhalten, oder irgend ein politisches Recht genießen dürfen?

Ich glaube, daß die armenische Nation, welche beinahe vor zweihundert Jahren in Siebenbürgen sich niedergelassen und einwärts dadurch, daß sie den ins Stocken gerathenen Handel wieder in Schwung gebracht, ein unbefreitbares Verdienst sich erworben hat, daß die armenische Nation, welche eine von den übrigen Nationen verschiedene Sprache und einen von den übrigen Kirchen verschiedenen Ritus hat, ihrer socialen Stellung, ihren Vermögensverhältnissen und ihrem Bildungsgrade zufolge denn doch etwas mehr moralisches Gewicht mit in die Waagschale legt, um etwas mehr als bloß persönliche Gleichberechtigung beanspruchen zu können.

Da ich aber von meiner Nation kein Mandat habe, um diesbezüglich einen Antrag zu stellen berechtigt zu sein, behalte ich mir das Recht für den Fall vor, wenn ich hierzu beauftragt sein werde, meine Anträge einzubringen.

Ich erachte es für meine Pflicht, diese meine Ansicht kund zu geben, und ich hätte dies auch gethan, wenn ich selbst im Vorhinein die Ansicht gehabt hätte, mit meiner Meinung nicht zusammentreffen zu können; in diesem Falle Berufung finden, weil ich nicht bloß im Interesse einiger im Lande wohnender tausend Armenier, sondern für die Menschwürde und Rechte der außerhalb des Landes wohnenden Millionen das Wort ergreifen habe.

Es befehle mich die Hoffnung, daß Se. k. k. Apostolische Majestät, unfer a. g. Herr und Großfürst die in mehreren a. h. Erlassen verkündeten erhabenen Principien, welche als glänzendes Zeugnis für den die Begünstigung sämtlicher Unterthanen ohne Ausnahme bezweckenden allergnädigsten väterlichen Willen gelten, und welche die schönsten Kleinode und das theuerste Geschmeide seiner Herrscherkrone sind, komet provincialen Interessen zum Opfer bringen, oder dieselben durch irgend Jemanden opfern lassen wüßte.

Reden des Deputirten Carl Schnell in der Sitzung vom 18. September 1863.

Hochwohlgeborner Herr Präsident! Hochansehnliche Landtagsversammlung! In dieser merkwürdigen Epoche, wo die Kunst und die Wissenschaft den Dampf zum Puffball und den Blitz zum Briefträger gemacht hat, haben belläufig in demselben Verschälte auch die Geschäfte, der Verkehr, Handel und Wandel ein ganz anderes Zeitmaß angenommen, die vor den Gerichten und öffentlichen Aemtern erscheinenden Parteien vermehren die Geschäfte einerseits, andererseits aber fordern sie auch eine raschere Befriedigung und raschere Erledigung ihrer Geschäfte und Anliegen.

Wenn nun aber in dem Sinne und Geiste der Regierungsvorlage, und namentlich im Sinne des §. 5, die an sich schon vermehrten Geschäfte noch dadurch vermehrt werden, daß nicht nur die mündlichen Anbringen der Parteien in derselben Sprache der Parteien zu Protocoll gebracht werden sollen, sondern daß auch die Erledigung in derselben Sprache erfolgen soll, was, meine Herren! wird dann die Folge sein? Wird dadurch wohl der Gang der Geschäfte beschleunigt und befördert, werden die Parteien damit zufriedener gestellt werden? Ich erlaube mir, diese Fragen zu verneinen. Ich glaube daher, wir müssen auf Mittel bedacht sein, nicht der Verwaltungsmaaschine, nicht der Rechtspflege noch mehr Schwere zu verleiern und sie anzuhängen, sondern vielmehr auf Mittel denken, die Geschäfte zu vereinfachen und nicht durch Vermehrung der Sprachen bei einem und demselben Gerichte, bei einer und derselben Behörde die Geschäfte noch mehr zu erschweren. Ich erlaube mir daher folgendes Amendement zu stellen:

„Auf jede Eingabe oder protocollarisches Anbringen der Parteien, muß die Erledigung in der Amtssprache der Jurisdiction, des Municipals, oder des Gemeindeamtes ausgefertigt werden.“

Meine Herren! Bei diesen auf der Tagesordnung und auf dem Tische des Hauses stehenden Gesetzesvorlagen haben wir uns, denke ich, vor Augen zu halten: was ist die Veranlassung dieser Gesetzesvorlage und was ist der Endzweck derselben? Die Veranlassung dazu hat nach meiner geringen Meinung der vorerwähnte erste Artikel gegeben, nämlich der, laut welchem Meinung der vorerwähnten armenischen Nation in die Reihe der recipirten Nationen aufgenommen worden ist, und der Endzweck des Artikels, denke ich, kann kein anderer sein, als in Mitten der romanischen Nation, der romanischen Jurisdiction, in den zu bildenden romanischen Municipien und in den schon vorhandenen romanischen Gemeinden der romanischen Sprache ebenfalls Gelegenheit und Spielraum zu ihrer Entwicklung und Ausbildung zu geben, keineswegs aber kann es der Zweck sein, an jede einzelne Jurisdiction des Landes, an jedes Amt und seine Geschäfte neue Schwierigkeiten dadurch anzuhängen, daß man z. B. ein Gericht unter den Szeklern der Gölz, nöthigen will, etwa auch in deutscher Sprache Ausfertigungen zu machen, also nicht nur die Parteien in ihrer Muttersprache anzuhängen und was schon an und für sich eine Erschwerung ist, das Protocoll in deren Sprache anzunehmen, sondern sogar den wissenschaftlichen Theil, nämlich die Erledigung dieses Anbringens, es möge nun politischer oder gerichtlicher Natur sein, in dieser Sprache auszufertigen. Nun, meine Herren! denken wir einmal an den praktischen Theil dieses Annehmens. Was wird uns wohl ein echter Szekler Beamte dazu sagen, wenn man ihm zumachen wollte, auch noch in deutscher Sprache oder in romanischer Sprache die Ausfertigung zu machen? Ich glaube, das Rollen seiner Augen würde uns die Antwort geben. (Heiterkeit.)

Nun also, meine Herren! wenn dieses Gesetz nicht nur ein tochter Buchstabe, wenn es von einem praktischen Erfolg sein soll, so richten wir es auch so ein, daß es praktisch ausführbar sei. Ich bitte also, meine Herren! dieses Amendement in Erwägung zu ziehen, diesen Antrag zu unterstützen und ihn, wo möglich, zum Beschluß zu erheben.

II. Hochwohlgeborner Herr Landtags-Präsident! Hochansehnliche Landtagsversammlung!

Ich weiß zwar, daß einmal ein Alexander, daß ein Cäsar an der Spitze einer siegreichen Armee mit dem Schwerte in der Hand große Ländergebiete

erobert und auch seine Sprache dort eingeführt hat; allein ich habe in der Geschichte nirgend geschrieben gelesen, daß man durch einen improvisirten Gesetzartikel in sprachlicher Richtung Länder erobert hätte, durch einen Gesetzartikel, vorit durch eine zufällige Majorität (Nun: auf der Linken), ich sage: „vorit durch eine zufällige Majorität“, denn, meine Herren! diese Sätze (auf die Rechte des Hauses deutend) sind leer, ich verweise die Vertreter der ungarischen und Szekler Nation. (Rufe: Zur Sache!)

Ich besorge nun, der hier durch die Majorität zum Beschluß erhobene Sprachartikel wird bei der Durchführung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, ich denke daher, meine Herren! es dürfte notwendig sein, auch auf die Abweijenden die gebührende Rücksicht zu nehmen, und auch auf die Möglichkeit der Durchführung dieses Gesetzes zu denken. Nun aber, meine Herren! die Durchführung dieses möglichst weise zum Abschluß gebrachten und zu bringenden Gesetzartikels wird, wenn nämlich der §. 5 nach der Letztung der Regierungsvorlage zum Beschluß erhoben werden sollte, auf sehr bedeutende Schwierigkeiten stoßen, denn, meine Herren! wir müssen die Sache praktisch nehmen. In Kronstadt z. B. in dieser größten Hauptstadt des Landes, werden die Geschäfte im Handel und Wandel sehr hauptsächlich durch Wechsel vermittelt. Die Wechsel, wenn sie nicht pünktlich bezahlt werden, kommen vor Gericht und werden eingeklagt. Nun aber können Wechsel nicht gut werden. Es kommen beinahe täglich in einer Gerichtsitzung beim Magistrat bei zwanzig Wechselklagen vor, und sind also auch so viele Wechsel eingeklagt worden. Ich sehe den Fall, es sind lauter girute Wechsel. Es ist in Kronstadt einer, ein gewisser Munteanu, der sich hauptsächlich damit abgibt, und sich alle diese Wechsel giruten läßt. Derselbe klagt nun alle diese Wechsel ein, denn er ist Eigenthümer der Wechsel. Was würde nun daraus folgen? Die ganze Amtierung in Kronstadt müßte romanisch sein und auch die Ausfertigung müßte in romanischer Sprache geschehen. (Rufe links: Ja wohl!) Die natürliche Folge wird sein, daß Kronstadt ein oder zwei Translatores anstellen muß. (Wiederdruck auf der linken Seite.) Ich schmeichle mir zwar, so ziemlich der romanischen Sprache kundig zu sein und wenn ich es nicht schon gewesen wäre, so hätte ich hier gute Gelegenheit gehabt, mich darin zu üben (Heiterkeit), allein ich werde die Ausfertigung deutsch machen, und die Arbeit kommt dann dem Translator in die Hand, der die romanische Uebersetzung zu machen hat. Wird dadurch der Zweck, der eigentlich der Partei am meisten am Herzen liegt, erreicht werden, wird der Klüßler auf seine Wechselforderung rasch befriedigt werden? Ich verneine die Frage. Also, meine Herren! das ist in Kronstadt; denken wir aber an die Szekler und ungarischen Jurisdictionen, da wird der §. 5 unendlich durchgeführt werden können. Es ist hinlänglich, meine Herren! wenn besonders auch in Streitfällen die Aussagen der Parteien in der Muttersprache angenommen werden, das halte ich der Wichtigkeit wegen für zweckmäßig, für angemessen und für gerecht; allein die Ausfertigung auch in der Sprache zu verlangen, in der zufällig die Partei spricht, zu verlangen, daß jeder Beamte im ganzen Lande alle diese möglichen Sprachen spreche, während er bei 6000 SS. nur als Gerichtsbeamter vor Augen haben muß, nun, meine Herren! das ist vielleicht doch ein wenig zu viel verlangt, insbesondere, wenn man in Erwägung zieht, daß — ich sage dies sine ira et studio — die romanische Sprache seit etwa 15 Jahren erst in der Ausbildung begriffen ist, und daß die Geschäfte auch noch nicht alle in die romanische Sprache überetzt worden sind. (Rufe links: Ja wohl, Alle!) und somit dem Richter auch noch nicht einmal durch die Geschäfte alle die bei der Ausfertigung von Erledigungen nöthigen technischen Ausdrücke, in der Sprache der Wissenschaft an die Hand gegeben sind. Das, meine Herren! bitte ich Sie, zu bezeugen und sich nicht bloß auf die Majorität zu stützen! (Rufe links: Keineswegs!) Die Verhandlung der Sprachartikel vom Jahre 1842/3 und von 1846/7 hat genug Veranlassung zu Erbitterung gegeben, bis endlich durch Vermittelung der Regierung der immerhin relativ genommene billige Sprachartikel vom Jahre 1847 zu Stande kam. Allein, meine Herren! wenn wir in den Jahren 1842/3 und 1846/7 besorgten, magyarisiert zu werden, vielleicht ohne Grund, so sollen wir, denke ich, doch auch nicht besitzend, majorisiert zu werden. Allerdings Se. Majestät hat im letzten Rescript, gerichtet an den Landtag, die weise Mäßigung hervorzuheben gerührt, die wir bisher an den Tag gelegt haben. Ich denke, wir sollen also auch dahin trachten, für die Zukunft dieses Lob zu verdienen, und so empfehle ich's nochmals, meinen Antrag zum Beschluß zu erheben.

erobert und auch seine Sprache dort eingeführt hat; allein ich habe in der Geschichte nirgend geschrieben gelesen, daß man durch einen improvisirten Gesetzartikel in sprachlicher Richtung Länder erobert hätte, durch einen Gesetzartikel, vorit durch eine zufällige Majorität (Nun: auf der Linken), ich sage: „vorit durch eine zufällige Majorität“, denn, meine Herren! diese Sätze (auf die Rechte des Hauses deutend) sind leer, ich verweise die Vertreter der ungarischen und Szekler Nation. (Rufe: Zur Sache!)

Ich besorge nun, der hier durch die Majorität zum Beschluß erhobene Sprachartikel wird bei der Durchführung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, ich denke daher, meine Herren! es dürfte notwendig sein, auch auf die Abweijenden die gebührende Rücksicht zu nehmen, und auch auf die Möglichkeit der Durchführung dieses Gesetzes zu denken. Nun aber, meine Herren! die Durchführung dieses möglichst weise zum Abschluß gebrachten und zu bringenden Gesetzartikels wird, wenn nämlich der §. 5 nach der Letztung der Regierungsvorlage zum Beschluß erhoben werden sollte, auf sehr bedeutende Schwierigkeiten stoßen, denn, meine Herren! wir müssen die Sache praktisch nehmen. In Kronstadt z. B. in dieser größten Hauptstadt des Landes, werden die Geschäfte im Handel und Wandel sehr hauptsächlich durch Wechsel vermittelt. Die Wechsel, wenn sie nicht pünktlich bezahlt werden, kommen vor Gericht und werden eingeklagt. Nun aber können Wechsel nicht gut werden. Es kommen beinahe täglich in einer Gerichtsitzung beim Magistrat bei zwanzig Wechselklagen vor, und sind also auch so viele Wechsel eingeklagt worden. Ich sehe den Fall, es sind lauter girute Wechsel. Es ist in Kronstadt einer, ein gewisser Munteanu, der sich hauptsächlich damit abgibt, und sich alle diese Wechsel giruten läßt. Derselbe klagt nun alle diese Wechsel ein, denn er ist Eigenthümer der Wechsel. Was würde nun daraus folgen? Die ganze Amtierung in Kronstadt müßte romanisch sein und auch die Ausfertigung müßte in romanischer Sprache geschehen. (Rufe links: Ja wohl!) Die natürliche Folge wird sein, daß Kronstadt ein oder zwei Translatores anstellen muß. (Wiederdruck auf der linken Seite.) Ich schmeichle mir zwar, so ziemlich der romanischen Sprache kundig zu sein und wenn ich es nicht schon gewesen wäre, so hätte ich hier gute Gelegenheit gehabt, mich darin zu üben (Heiterkeit), allein ich werde die Ausfertigung deutsch machen, und die Arbeit kommt dann dem Translator in die Hand, der die romanische Uebersetzung zu machen hat. Wird dadurch der Zweck, der eigentlich der Partei am meisten am Herzen liegt, erreicht werden, wird der Klüßler auf seine Wechselforderung rasch befriedigt werden? Ich verneine die Frage. Also, meine Herren! das ist in Kronstadt; denken wir aber an die Szekler und ungarischen Jurisdictionen, da wird der §. 5 unendlich durchgeführt werden können. Es ist hinlänglich, meine Herren! wenn besonders auch in Streitfällen die Aussagen der Parteien in der Muttersprache angenommen werden, das halte ich der Wichtigkeit wegen für zweckmäßig, für angemessen und für gerecht; allein die Ausfertigung auch in der Sprache zu verlangen, in der zufällig die Partei spricht, zu verlangen, daß jeder Beamte im ganzen Lande alle diese möglichen Sprachen spreche, während er bei 6000 SS. nur als Gerichtsbeamter vor Augen haben muß, nun, meine Herren! das ist vielleicht doch ein wenig zu viel verlangt, insbesondere, wenn man in Erwägung zieht, daß — ich sage dies sine ira et studio — die romanische Sprache seit etwa 15 Jahren erst in der Ausbildung begriffen ist, und daß die Geschäfte auch noch nicht alle in die romanische Sprache überetzt worden sind. (Rufe links: Ja wohl, Alle!) und somit dem Richter auch noch nicht einmal durch die Geschäfte alle die bei der Ausfertigung von Erledigungen nöthigen technischen Ausdrücke, in der Sprache der Wissenschaft an die Hand gegeben sind. Das, meine Herren! bitte ich Sie, zu bezeugen und sich nicht bloß auf die Majorität zu stützen! (Rufe links: Keineswegs!) Die Verhandlung der Sprachartikel vom Jahre 1842/3 und von 1846/7 hat genug Veranlassung zu Erbitterung gegeben, bis endlich durch Vermittelung der Regierung der immerhin relativ genommene billige Sprachartikel vom Jahre 1847 zu Stande kam. Allein, meine Herren! wenn wir in den Jahren 1842/3 und 1846/7 besorgten, magyarisiert zu werden, vielleicht ohne Grund, so sollen wir, denke ich, doch auch nicht besitzend, majorisiert zu werden. Allerdings Se. Majestät hat im letzten Rescript, gerichtet an den Landtag, die weise Mäßigung hervorzuheben gerührt, die wir bisher an den Tag gelegt haben. Ich denke, wir sollen also auch dahin trachten, für die Zukunft dieses Lob zu verdienen, und so empfehle ich's nochmals, meinen Antrag zum Beschluß zu erheben.

erobert und auch seine Sprache dort eingeführt hat; allein ich habe in der Geschichte nirgend geschrieben gelesen, daß man durch einen improvisirten Gesetzartikel in sprachlicher Richtung Länder erobert hätte, durch einen Gesetzartikel, vorit durch eine zufällige Majorität (Nun: auf der Linken), ich sage: „vorit durch eine zufällige Majorität“, denn, meine Herren! diese Sätze (auf die Rechte des Hauses deutend) sind leer, ich verweise die Vertreter der ungarischen und Szekler Nation. (Rufe: Zur Sache!)

Ich besorge nun, der hier durch die Majorität zum Beschluß erhobene Sprachartikel wird bei der Durchführung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, ich denke daher, meine Herren! es dürfte notwendig sein, auch auf die Abweijenden die gebührende Rücksicht zu nehmen, und auch auf die Möglichkeit der Durchführung dieses Gesetzes zu denken. Nun aber, meine Herren! die Durchführung dieses möglichst weise zum Abschluß gebrachten und zu bringenden Gesetzartikels wird, wenn nämlich der §. 5 nach der Letztung der Regierungsvorlage zum Beschluß erhoben werden sollte, auf sehr bedeutende Schwierigkeiten stoßen, denn, meine Herren! wir müssen die Sache praktisch nehmen. In Kronstadt z. B. in dieser größten Hauptstadt des Landes, werden die Geschäfte im Handel und Wandel sehr hauptsächlich durch Wechsel vermittelt. Die Wechsel, wenn sie nicht pünktlich bezahlt werden, kommen vor Gericht und werden eingeklagt. Nun aber können Wechsel nicht gut werden. Es kommen beinahe täglich in einer Gerichtsitzung beim Magistrat bei zwanzig Wechselklagen vor, und sind also auch so viele Wechsel eingeklagt worden. Ich sehe den Fall, es sind lauter girute Wechsel. Es ist in Kronstadt einer, ein gewisser Munteanu, der sich hauptsächlich damit abgibt, und sich alle diese Wechsel giruten läßt. Derselbe klagt nun alle diese Wechsel ein, denn er ist Eigenthümer der Wechsel. Was würde nun daraus folgen? Die ganze Amtierung in Kronstadt müßte romanisch sein und auch die Ausfertigung müßte in romanischer Sprache geschehen. (Rufe links: Ja wohl!) Die natürliche Folge wird sein, daß Kronstadt ein oder zwei Translatores anstellen muß. (Wiederdruck auf der linken Seite.) Ich schmeichle mir zwar, so ziemlich der romanischen Sprache kundig zu sein und wenn ich es nicht schon gewesen wäre, so hätte ich hier gute Gelegenheit gehabt, mich darin zu üben (Heiterkeit), allein ich werde die Ausfertigung deutsch machen, und die Arbeit kommt dann dem Translator in die Hand, der die romanische Uebersetzung zu machen hat. Wird dadurch der Zweck, der eigentlich der Partei am meisten am Herzen liegt, erreicht werden, wird der Klüßler auf seine Wechselforderung rasch befriedigt werden? Ich verneine die Frage. Also, meine Herren! das ist in Kronstadt; denken wir aber an die Szekler und ungarischen Jurisdictionen, da wird der §. 5 unendlich durchgeführt werden können. Es ist hinlänglich, meine Herren! wenn besonders auch in Streitfällen die Aussagen der Parteien in der Muttersprache angenommen werden, das halte ich der Wichtigkeit wegen für zweckmäßig, für angemessen und für gerecht; allein die Ausfertigung auch in der Sprache zu verlangen, in der zufällig die Partei spricht, zu verlangen, daß jeder Beamte im ganzen Lande alle diese möglichen Sprachen spreche, während er bei 6000 SS. nur als Gerichtsbeamter vor Augen haben muß, nun, meine Herren! das ist vielleicht doch ein wenig zu viel verlangt, insbesondere, wenn man in Erwägung zieht, daß — ich sage dies sine ira et studio — die romanische Sprache seit etwa 15 Jahren erst in der Ausbildung begriffen ist, und daß die Geschäfte auch noch nicht alle in die romanische Sprache überetzt worden sind. (Rufe links: Ja wohl, Alle!) und somit dem Richter auch noch nicht einmal durch die Geschäfte alle die bei der Ausfertigung von Erledigungen nöthigen technischen Ausdrücke, in der Sprache der Wissenschaft an die Hand gegeben sind. Das, meine Herren! bitte ich Sie, zu bezeugen und sich nicht bloß auf die Majorität zu stützen! (Rufe links: Keineswegs!) Die Verhandlung der Sprachartikel vom Jahre 1842/3 und von 1846/7 hat genug Veranlassung zu Erbitterung gegeben, bis endlich durch Vermittelung der Regierung der immerhin relativ genommene billige Sprachartikel vom Jahre 1847 zu Stande kam. Allein, meine Herren! wenn wir in den Jahren 1842/3 und 1846/7 besorgten, magyarisiert zu werden, vielleicht ohne Grund, so sollen wir, denke ich, doch auch nicht besitzend, majorisiert zu werden. Allerdings Se. Majestät hat im letzten Rescript, gerichtet an den Landtag, die weise Mäßigung hervorzuheben gerührt, die wir bisher an den Tag gelegt haben. Ich denke, wir sollen also auch dahin trachten, für die Zukunft dieses Lob zu verdienen, und so empfehle ich's nochmals, meinen Antrag zum Beschluß zu erheben.

Rede des Kronberufenen Barittu in der Sitzung vom 18. September 1863.

Ich habe allerdings im Vorhinein angezeigt, daß ich das Wort ergreifen werde, aber nicht zum §. 5, sondern zum §. 10, 11 und möglich auch 12. Ich war nämlich nicht vorbereitet, eine so ausgedehnte Debatte zum §. 5 zu sehen und zu hören, bezüglich dessen ich ganz berechtigt war, daß er so angenommen werden wird, wie er in Regierungs-Entwürfe enthalten ist.

Nachdem ich jedoch die Ehre hatte, aufgefordert zu werden, zu diesem §. zu sprechen, so will ich mir Mühe geben, meine Gedanken so kurz zu fassen, als es die Wichtigkeit der Sache gestattet.

Ich habe zu wiederholten Malen die Meinung gehört, als sei dieser §. viel weniger freisinnig, als jene zwei Amendements, um welche diese lange Debatte verlaufen ist.

Ich behaupte dagegen, daß dieser §. so viel als möglich liberaler und zugleich so viel als möglich mehr gemäßig ist; und ich füge noch hinzu, daß der ganze Entwurf, wie er aus der Hand der Regierung hervorgegangen ist, außer 2 oder 3 SS. hinlänglich liberal ist.

Ich habe den vorliegenden Entwurf soweit, um klar in den Geist derselben einzudringen, studirt, und habe in demselben insbesondere zwei leitende Ideen gefunden, welche die Regierung bestimmt haben, dem Landtage einen in der Art verfaßten Entwurf zu übermitteln, wie wir ihn hier sehen.

Die hauptsächlich leitende Idee ist, aus diesem Entwurfe keineswegs eine offene nationale Frage zu machen; denn dieses war Gegenstand der ersten Proposition; deshalb können wir auch bemerken, daß die Worte: „Nation und Nationalität“ sich in dem Entwurfe nirgends vorfinden.

Die zweite leitende Idee, oder so zu sagen, der rothe Faden, der sich durch den ganzen Entwurf hindurchzieht, ist, es gänzlich der Freiheit der mitwohnenden Nationen anheimzustellen, wie die Sprachenfrage zu verfahren sei.

Wir scheint es, daß namentlich die Regierung, als sie diesen Artikel wiederholte, voraussetzte, — voraussetzen mußte — daß binnen Kurzem die Landes-Eintheilung, die man auch sonst nach dem Principe einer leichtesten Verwaltung viel erwartet, in Angriff genommen werden wird, und daß man nur bei dieser Gelegenheit sodann besondere Rücksicht auf die geschiedenen Nationen und ihre Sprachen nehmen wird.

Aber die Regierung mußte auch mehr noch von der Nothwendigkeit überzeugt sein, das alte Municipalsystem wieder herzustellen, aber reformirt und befestigt mit der freien Beamtenwahl\* in den betreffenden Municipien und Gemeinden.

Sobald wir diese Nothwendigkeit der Reorganisation der Municipien und Gemeinden voraussetzen, — und ich muß sie voraussetzen — dann erleichtert sich die Sprachenfrage über alle Maßen, unser Schicksal ist in dieser Beziehung in unsere Hand gegeben, und dieß bewahrheitet sich uns aus dem Inhalte der königlichen Propositionen, die noch ihre Lösung erwarten.

\* Das scheint uns denn doch nicht so ganz und gar sicher zu sein. (D. R.)

Sobald wir uns in Districten, Comitaten oder was weiß ich, wie man sie noch nennen wird, in Stühlen mit Rücksicht auf die erwählten zwei Factoren eintheilen und organisiren werden; sobald wir die Beamten mit der für die Aufrechterhaltung des Municipalsystems erforderlichen Freiheit wählen werden, dann versteht es sich ganz klar, daß es unsere Sorge sein wird, solche Beamte anzustellen, welche der Erwartung, den Wünschen und den Anforderungen des Volkes des Vaterlandes entsprechen, und das Andere wird sich schon durch die Praxis des täglichen Lebens von selbst machen.

Ich glaube ferner, daß die Regierung bei den Völkern Siebenbürgens so viel Gerechtigkeit und Gegenseitigkeit-Gefühl voraussetzt, daß wir dort, wo wir vernünftig wohnen, schonend gegeneinander zu Werke gehen werden.

Die Regierung konnte nicht umhin, beide Gefühle bei uns vorauszusetzen, sobald ihre Staatsmänner die ethnographische Karte Siebenbürgens sich vor Augen halten.

Sobald man diese Prämissen hier in Betrachtung zieht, so wird eine große Menge von Schwierigkeiten, Beschränkungen, Verdacht, Ungerechtigkeiten, Verdrißlichkeiten, so wie die Furcht vor dem Germanischen, Magyarischen und Romanischen von selbst durch diese Maßregeln fallen, die unerlässlich zugleich von der legislativen Gewalt und von der Regierung ergreifen werden müssen; zugleich wird es ganz unserem Willen und unserer Hand überlassen bleiben, uns selbst und die betreffenden Territorien oder Districte, die wir bewohnen, zu nationalisiren; oder wenn wir unjener selbst vergessen, wenn wir keine Lebenskraft in uns haben werden, wie ich dieß auch bei einer andern Gelegenheit sagte, uns zu internationalisiren.

Ich frage, meine Herren! konnte die Regierung von einem freisinnigeren Grundsatze ausgehen, als von dem: uns selbst bei Gelegenheit der Einführung der drei Sprachen in Siebenbürgen unser Schicksal in die Hand zu geben?

Ich behaupte: keineswegs. Schließlich bin ich fest überzeugt, daß der gesunde natürliche Verstand, das practische Leben, alle Schwierigkeiten lösen wird, um derenwillen wir uns so große Bedenklichkeit machen.

Da indessen einige Beispiele über die Advocaten und Beamten bezüglich der Schwierigkeiten vorgebracht wurden, welchen diese aus Anlaß der drei Sprachen begegnen werden, und diese namentlich das Szeklerland betreffen, — so nehme ich mir die Freiheit, auch mit dem Szeklerland anfangen zu dürfen. Die Frage ist, was werden die Beamten oder besser die Municipalsautoritäten im Szeklerlande anfangen, wenn sie romanische oder deutsche Schriftstücke erhalten? Nichts, meine Herren. Denn ich bin mir sehr sicher, daß in der Harmonie, in der Gölz, wo das Szeklerthum compact ist, Niemand, dem das Loos zugefallen ist, dort sein Recht zu suchen, sich einen Advocaten nehmen wird, von dem er nicht weiß, daß er gut ungarisch kann; da Jedermann wissen kann, daß dort alle Municipalsbeamte Szekler sind, die gerade deswegen und mit Absicht gewählt wurden, damit sie unsere National-Sprache kennen. Jedem lehrte das Privatinteresse, was er in dergleichen Fällen zu thun hat, wie es ihm auch dieß in andern Fällen lehrte, si magnis licet comparare parva, wenn jemand irgendwo in Frankreich, in Paris oder in England einen Prozeß zu führen hat, wo es Niemanden in den Sinn kommen wird, ihn romanisch, ungarisch oder deutsch zu führen. Gerade so kann es dem Szekler begegnen, wenn er aus seinen Bereichen herunterkommt, und mit jemanden in einer rein sächsischen Gemeinde oder in einem rein romanischen Bezirke zu thun hat. Befürderte er sich dort, dann weiß er recht gut, daß er zu einem Advocaten oder andern Rathgeber gehen muß, der die Sprache der Gemeinde oder des Bezirkes gut kennt.

Aus diesem Grunde mache ich aus allen dem, was ich dießfalls gehört habe, keine Schwierigkeit, das practische Leben und der gesunde Verstand des Volkes wird sie schneller lösen, als wir hier. Ich, der ich den im §. 1 enthaltenen Hauptgrundsatze des Regierungs-Entwurfes angenommen habe, nehme daher auch den §. 5 dieses Entwurfes an, und bitte die Herrn Antragsteller der beiden Amendements (Hr. Trauschenfels und Carl Schnell), daß sie diesen §. einer genaueren Prüfung unterziehen, um sich zu überzeugen, daß dieser so wie er ist, freisinniger ist, als die Verbesserungsanträge der beiden Herrn. (Bravo!)

Antwort auf die in Nr. 221 dieser Blätter enthaltene Aufforderung an alle siebenbürgisch-sächsischen Volksschullehrer.

Lieber Freund und Bruder! Deine Aufforderung hat mich in hohem Grade erfreut; sie hat mir so wohl gethan wie der Anblick eines alten lieben Bekannten, dem man Jahrzehnte hindurch die treue Rechte nicht gerührt hat. Und so breite ich mich denn, auf deine Aufforderung, die auch mir gilt, obgleich ich zur Zeit nur im ungentlichen Sinne des Wortes Volksschullehrer bin, Nachfolgendes zu erwidern.

Dein Vorschlag, welcher die Vereinigung aller siebenbürgisch-sächsischen Volksschullehrer zum Zwecke der Vertretung und Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen beabsichtigt, ist ganz zeitgemäß. Es muß beklagt werden, daß eine solche Vereinigung nicht schon seit längerer Zeit besteht.

Doch füge ich sofort hinzu, daß ich der Meinung bin, es dürfte der Zweck jener Vereinigung nicht beschränkt werden auf die Wahrung der Interessen des Volksschullehrerstandes, sondern müsse ausgedehnt werden auf die Reform unseers gesammten Volksschullehrerwesens.

Wie ich dies meine, wirst du am besten ersehen aus einem unter der Aufschrift: „Vorschlag und Bitte“ in Nr. 47 dieser Blätter veröffentlichten Artikel.

Ich weiß nicht, lieber Freund und Bruder, auf welchem Wege du das Zustandekommen der beabsichtigten Vereinigung zu ermöglichen denkst. Nach meiner Meinung könnte sie nirgendso leichter zu Stande gebracht werden als in Kronstadt bei Gelegenheit des Nationalfestes, welches ohnedem auch von vielen Volksschullehrern besucht werden wird.

Aber zwischen jenem Feste und dem Tage, an welchem ich diese Zeilen schreibe, liegt ein hübscher Zeitraum, fast ein volles Jahr.

Dein besser! Diese Zeit ließe sich dazu benutzen, deinem Vorschlag Eingang zu verschaffen, zunächst bei denjenigen, die er am meisten angeht, und zwar nicht nur durch gedruckte und geschriebene, sondern mehr noch durch gesprochene Worte. Sie könnte ferner dazu benutzt werden, die Zielpunkte zu beleuchten, auf welche die Thätigkeit der beabsichtigten Vereinigung gerichtet sein wird, die Mittel und Wege zu besprechen, welche derselben zu Gebote stehen werden.

Geschäfte dies in der Weise, daß recht Viele ihr Schärfflein dazu beitragen, so wäre das Zustandekommen meines siebenbürgisch-sächsischen Volksschullehrervereines gesichert, und es bliebe nichts weiter zu thun übrig, als daß man sich in Kronstadt von Angesicht zu Angesicht sähe, sich gegenseitig die Hände zum unzertrennlichen Bunde reichte und die Organe des Vereines bestellte.

Glaube ja nicht, lieber Freund und Bruder, daß ich mir alles dieses gar leicht vorstelle. Allein ich sage mir unferm fortschrittsfreundlichen Kaiser: „Solche Aufgaben lassen sich nicht ohne Anstrengung und mannhafter Ausdauer lösen; aber gelöst müssen sie werden.“

Wenn jeder das Seine thut, kann's nicht fehlschlagen. Und nun genug! Sollt es sich herausstellen, daß wir Zweie nicht allein stehen — zwei Prediger in der Wüste — sollte sich Bestätigung von verschiedenen Seiten kundgeben, so werde ich recht bald wieder über diese Sache schreiben, mit der ich mich seit Jahren beschäftige.



# Amts- und Intelligenzblatt.

## Amtlicher Theil.

### Erledigung.

3. 19080/2726. 1863.

#### Concurs.

Zu besetzen ist bei der Landes-Haupt-Kassa in Hermannstadt eine Kassierstelle mit dem Gehalte von 840 fl. ö. W. und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage, ferner eventuell eine Kasse-Offizialstelle mit dem Gehalte und der Caution von 735 fl. oder 630 fl., eine provisorische Kasse-Offizialstelle mit dem Gehalte und der Caution von 630 fl., endlich eine Kasse-Assistentenstelle mit 525 fl. oder 472 fl. 50 kr. oder 420 fl. Gesuche sind **binnen drei Wochen** bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion einzubringen. Auf geeignete disponiblen Beamte wird vorzugsweise Bedacht genommen.

Hermannstadt, am 17. September 1863.

Vom der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Siebenbürgen.

#### Concurs.

Die Pfarre in Moritzdorf, Sögener Capitels, Bistritzer Kirchenbezirks, ist erledigt. Competenten darauf haben ihre schriftliche Anmeldung, versehen mit den nöthigen Documenten bis zum **8. October l. J.**, dem gefertigten Bezirks-Consistorium vorzulegen.

Die Pfarrereinkünfte 279 fl. 41<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. C.-M. Bistritz, am 17. September 1863.

Das Bistritzer Bezirks-Consistorium A. B.

3. 75/1863.

### Erledigung.

Die ev. Pfarre A. B. in Volktsch, Scheller Kirchenbezirks, ist am 17. September l. J., in Erledigung gekommen und wird nach verstrichener Meldefrist wieder besetzt werden.

Mediasch, am 19. September 1863.

Das Scheller Bezirks-Consistorium.

### Auctionen.

Nr. 9107. 1863.

#### Kundmachung

Zur Wiederbesetzung des erledigten Tabak-Distrikts-Verlages zu Bistritz, im Bezirke der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Bistritz.

Der Tabak-Distrikts-Verlag zu Bistritz, im Finanz-Bezirk Bistritz wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignetsten Bewerber, welcher die für's hohe Aeraar günstigsten Bedingungen stellt, verliehen. Mit demselben kann auch der Klein-Verkauf des Stempelmaterials verbunden werden, welchen der Verleger über Aufforderung der Finanz-Bezirks-Verwaltung der gesetzlichen Verschleiß-Providien zu übernehmen gehalten ist.

Dieser Verschleißplan hat seinen Tabak-Materialbedarf, bei dem 16 Meilen entfernten Tabakverschleiß-Magazin zu Klausenburg und den Stempel-Materialbedarf bei der k. k. Sammlungskassa zu Bistritz abzuschaffen.

Dem Commissionär ist das Recht des eigenen alla minuta Verkaufes in dem Lokale des Großverschleißes eingeräumt, und sind demselben zur Materialbeschaffung die Tabak-Großverschleißer zu Nassod, Bethlen, Tekendorf, Lechnitz und Borgo-Prund, dann Neßja Tabak Kleinverschleißer zugewiesen.

Den ihm zur Material-Fassung zugewiesenen Tabak-Großverschleißern hat er an Verschleiß-Providien, und zwar:

dem Großverschleiß in Nassod	vom Tabak 2 Percente,
" " " Bethlen	" " 3 "
" " " Tekendorf	" " 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
" " " Lechnitz	" " 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
" " " Borgo-Prund	" " 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "

verabfolgen. Sollte während der Zeit als der Distriktsverleger den Distriktsverlag verleiht, eine Herabsetzung oder Erhöhung in der Verschleißprovision der zugewiesenen Subverleger stattfinden, so hat der Distriktsverleger so bald als der gegenwärtigen Verschleißprovision des bezüglichen Subverlages abgängigen Betrag monatlich dem Aeraar abzuführen, dagegen den Differenzbetrag zwischen dem gegenwärtigen und der späteren höheren Verschleißprovision des betreffenden Subverlegers vom Aeraar rückwärts zu erhalten.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. August 1862 bis letzten Juli 1863, ein Materialwert von 128198 fl. 21<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. ö. W.

Für diesen Verschleißplan ist, falls der Ersther Material nicht Zug für Zug baar zu bezahlen verpflichtet, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Credits gleich, ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersther des Verschleißplanes verpflichtet ist.

Die Caution im Betrage von 5500 fl. ö. W. den Tabak und das Geschirr, ist noch vor Uebernahme des Commissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefäß absonderlich zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplan haben zehn Percente der Caution alsadium in dem Betrage von 550 fl. vorläufig bei der k. k. Sammlungskassa in Bistritz zu erlegen, und die diesfällige Quittung den gefertigten und klassenmäßig gestempelten Offerten beizuschließen, welche längstens bis zum **14. October 1863**, 12 Uhr Mittags, mit der Aufschrift „Offert für den Tabak-Distrikts-Verlag zu Bistritz“ bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Bistritz einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem, am Schluß beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung

- a) über das erlegte Adadium, dann
- b) über die erlangte Großjährigkeit,
- c) mit dem obigenrichtlichen Sittenzugnisse zu belegen und
- d) Referenten, welche nicht im Verschleißorte anwesig sind, haben nebstbei die Nachweisung beizubringen, daß ihnen von Seite der politischen Behörde der bleibende Aufenthalt im Verschleißorte, rücksichtlich der Eröffnung eines Tabak-Verschleißes dajelbst gestattet sei, beziehungsweise kein Anstand schwalte.

Die Badien jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung gleich zurückgestellt, das Adadium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbeverräthigung zurückgehalten. Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsefrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die fögliche Entziehung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt. Wenn der Differenz das Commissions-Geschäft gegen ein Entgelt übernehmen will, so hat er eine Meilen-Zufuhr-Entschädigung besonders nicht mehr zu beantragen, sondern es muß diese in dem angebotenen Verschleiß-Providions-Perzent enthalten sein.

Im Falle der Commissionär den Tabak-Großverschleiß gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Pachtbetrages an das Gefälle zu übernehmen sich verpflichtet, hat er den Pachtschilling in monatlichen Raten vorzulegen zu erlegen.

Sollte derselbe auch nur mit einer Monatsrate des entfallenden Pachtschillings im Rückstande bleiben, so wird er selbst dann, wenn diese rückständige Pachtschillingrate innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-Termines fällt, des ihm verliehenen Verschleiß-Bugnisses fögliche entsezt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind so wie der Erträgnisauszweis und die Verlags-Anlagen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Bistritz oder bei der Registratur der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Hermannstadt einzusehen.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschluß von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung, in so fern sie dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Polizeübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopols-Gegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsezt wurden und solche Personen, denen die polizeilichen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleiß-Bugniß fögliche abgenommen werden.

Die Verleihung geschieht auf unbestimmte Zeit und es sind die Offerte vom Zeitpunkte der Einreichung, für das Aeraar aber erst vom Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbieter bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Bistritz, am 10. September 1863.

Vom der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Formulare eines Offertes.

(50 kr. Stempelmark.)

Ich Entschuldigter erkläre mich bereit, den Tabak-Distrikts-Verlag zu Bistritz, unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Beverräthigung gegen Bezug von

Perzent vom Tabak, oder gegen Verzichtleistung auf die Verschleiß-Providien;

oder ohne Anspruch auf die Tabak-Verschleiß-Providien, gegen einen Pachtschilling

ö. W., welche ich dem Gefälle in monatlichen Raten vorzulegen zu zahlen mich verpflichte, in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordnete drei Beilagen sind hier beigefügt.

Hermannstadt, den 1863.

Eigenhändige Unterschrift  
Wohnort, Charakter, (St und).

### Von Außen.

Offert zur Erlangung des Tabak-Distrikts-Verlages zu Bistritz, mit Bezug auf die Kundmachung vom 10. September 1863, Zahl 9107.

3. 10627 V. 1863.

1-3

#### Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Kronstadt wird bei der am **3. October l. J.**, um 10 Uhr Vormittags, in der eigenen Amtskanzlei stattfindenden öffentlichen Versteigerung, das Bezugsrecht der Verzehrungssteuer sammt den außerordentlichen Zuschlägen vom Wein- und Mostverbrauche in der zur I. Tarifklasse gehörigen Stadt Kronstadt mit Inbegriff des ganzen Stadt-Hattergebietes, auf die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 und nach Umständen auf weitere zwei Solarjahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Der Ficalpreis (Ausruhmungspreis) für die 14 monatliche Periode bis Ende Dezember 1864, ist 17768 fl. und für jedes der nachfolgenden 2 Jahre 15230 fl.

Pachtlustige können bis **2. October l. J.**, Abends 6 Uhr, bei der vorgenannten k. k. Finanz-Bezirks-Direktion auch schriftliche Offerte unter Beischluß des 10% Adadiums einbringen, wo auch die Vertragsbedingungen zur Einsicht bereit liegen.

Kronstadt, am 13. September 1863.

Vom der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

3. 8398 Civ. 1863.

3-3

#### Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Michael Herberd aus Heltau, de praes. 27. Juli 1863, 3. 8398, in der Rechtsache wider Josef Szekely aus Salzburg, zur Herbeibringung der Forderung von 400 fl. ö. W. c. s. c. die exklusive Feilbietung der dem Josef Szekely gehörigen, bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Realität, als das in Heltau sub Nr. 367, gelegene Haus sammt Hof gewilligt und der erste Termin hiezu auf den **26. September**, der zweite auf den **24. October 1863**, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzlei in Heltau festgesetzt worden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem in die Kenntniß gefest, daß der Käufer die auf die feilzubietende Realität pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehende von dem Schätzungprotokolle und den Lizitations-Bedingnissen in der hiermündlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf dieser Realität haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte in Heltau sich zu belehren.

Unter einem werden alle Diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekarrecht auf dieses Haus erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe dieser Realität so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingsvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 29. Juli 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

Nr. 7260/VI. 1863.

3-3

#### Kundmachung.

Zur Sicherstellung der Verfrachtung von 3000 Zentner Viehledschafz von dem l. l. Salzamte in Maros-Ujvar zu dem l. l. Salzamte in Vizakna, wird bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Hermannstadt eine Concurrenz-Verhandlung mit dem Bemerkten eingeleitet, daß die diesbezüglichen, schriftlichen, klassenmäßig gestempelten Offerte, in welchen der zu fordernde Frachtpreis in Ziffern und Buchstaben auszubilden ist, bis zum **letzten September l. J.**, Vormittags 12 Uhr, bei der gefertigten k. k. Finanz-Bezirks-Direktion einzubringen, und mit der Kassaquittung über das bei einer hierländigen Steuerkassa oder bei der hiesigen l. l. Gefällen-Bezirkskassa erlegte 10% Adadium des angeprochenen Gesamtfrachtpreises, dann mit der Nachweisung über das Bugniß zu einer solchen Transport-Unternehmung zu belegen sind.

Hermannstadt, am 12. September 1863.

Vom der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

3. 1939. 1863.

2-3

#### Verloutbarung.

Am **1. October d. J.**, werden auf dem Nepser Rathhause die nachverzeichneten Allobial-Gefälle vom 1. November 1863 bis letzten October 1864 in Pacht gegeben werden.

1. Ausschank von Wein und Branntwein in 10 Schankhäusern.
2. Bierverschleiß und Schankrecht.
3. Einhebung der Marktmautten (Tollonial-Gefälle).
4. Einhebung der Branntwein-Einfuhrzagen.

Pachtliebhaber werden hiezu mit dem Beizügen eingeladen, daß die Pachtsbedingungen in den gewöhnlichen

chen Amtsstunden in der Marktamtkanzlei eingesehen werden können, und daß sich dieselben mit dem normalmäßigen Adadium und für den Erhebungsfall mit Caution zu versehen haben.

Neß, am 10. September 1863.

Das Stuhle-Amt.

3. 603 Civ. 1863.

3-3

#### Edict.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat zu Broos wird kundgemacht, es seien in der Rechtsache des Juon Oproy aus Broos, gegen Vutza lui Avram Negyel aus Broos, wegen 42 fl. ö. W. c. s. c. über Ansuchen des Juon Oproy in die exklusive Feilbietung der Vutza lui Avram Negyel geborenden auf 70 fl. ö. W. gerichtlich geschätzten Hauses sub Nr. 923 gewilligt und es seien zur Bornahme derselben die Termine auf den **5. October 1863** als erster und der **5. November 1863** als zweiter Termin, jedesmal Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle angeordnet worden.

Es werden daher dazu Kauflustige mit dem Bemerkten vorgeladen, daß jeder zur Anbietung ein 10% Adadium von dem Schätzwerte erlegen, und daß der Käufer die auf das Haus pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und zugleich denselben eröffnen, daß das Schätzungprotokoll, dann die Lizitationsbedingungen in der Kanzlei eingesehen und Abschriften davon erhoben werden können, und daß über die Lasten des Hauses auf Verlangen aus den öffentlichen Büchern Auskunft erteilt werde.

Unter einem werden alle jene, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung von dieser Feilbietung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekarrecht auf dieses Haus erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe des Outes so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingsvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling hiedurch erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Broos, am 14. August 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat.

Nr. 2020 Civ. 1863.

2-3

#### Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte wird bekannt gegeben: Es sei über Einschreiten vom 30. Juli 1863, Nr. 2020 Civ., die exklusive Feilbietung des dem Johann Steiner in Meßchen, exklusive gepfändeten und abgeschätzten Wohnhauses sammt Nebengebäuden, Hofraum und Garten sub Nr. 326, plo. dem Joan Balthosian aus Meßchen, schuldisgen 323 fl. 40 kr. ö. W. und allen weiteren Executionskosten unter den eingelegten Feilbietungs-Bedingnissen bewilligt worden.

Zur Bornahme werden die Tagfahrten auf den **20. October** und **20. November 1863**, jedesmal um 9 Uhr Vormittags, in Meßchen angeordnet, und Kauflustige mit dem Bemerkten eingeladen, daß die feilzubietenden Realitäten erst bei der zweiten Feilbietungs-Tagfahrt unter dem Schätzungswerte werden hintangegeben werden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Einsicht oder Abschriftserhebung des Schätzungprotokolles und der Feilbietungsbedingungen während der Amtsstunden freistehende.

Zugleich werden alle jene, welche ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekarrecht erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verlaufe des Outes unter den im §. 509 C.-P.-D. festgesetzten Folgen bei Gericht anzumelden.

Mediasch, am 11. August 1863.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte.

### Erinnerung.

3. 8228 Civ. 1863.

2-3

#### Edict.

Vom Stadt- und Stuhlgerichte in Hermannstadt wird über Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur für Siebenbürgen, Namens des h. Aeraars, dem des Dienstes enthabenen, zuletzt im Hermannstädter Stuhle stationirt gewesenen Finanzwach-Aufseher Simeon Reichmann, da dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, zur Uebernahme der durch die k. k. Rechnungs-Abtheilung in Hermannstadt mit demselben gepflogenen Abrechnung vom 17. März 1862, wozu auch demselben ein Erlaß von 3 fl. 63 kr. zur Last fällt, der hierortige Advokat Dr. Gustav Lindner, als Curator bestellt.

Dies wird dem genannten Simeon Reichmann mit der Warnung bekannt gegeben, daß er entweder den aufgestellten Curator über die zweckmäßige Besorgung dieser Angelegenheit gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte seinen Aufenthaltsort oder einen anderen Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigenfalls er die Folgen der Verabstimmung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde.

Hermannstadt, am 4. August 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Gerichte.

Collectivbegriff für zwei ver-  
as Recht der Kronländer nach  
aiserstaates abgemessen werden  
men brauchbare Grundlage für  
lter Oesterreichs. Galten wir  
ihren Genuß nicht durch ein  
lungen erleiden, das selbst  
angereiche Erscheinung nur in  
nteln.

fe.) Sr. Majestät der Kaiser  
brunn aus nach Tisch begeben  
weilen. In den Tisch so nahe  
wesenheit Sr. Maj. des Kai-  
Raj. die Kaiserin wird mittel-  
man verweilen. Während der  
Herr Erzherzog Rainer Au-  
Sofie war in Begleitung des  
o. M. im Schlosse zu Johana-  
elegenen Schloßes, welche vor-  
n, waren zu Ehren der Gbte  
erzogin Romannsbom und  
rg eintreffen.

Banderer: Die von mehreren  
br, als sollte Baron Gotvold  
Majestät Audienz nehmen, ist  
eine Deputation, sondern hat  
ne Alfelder Bahn gebeten.  
t. Im Ministerathe soll die  
bahn heute verhandelt werden.  
nicht aus Wien gemeldet, daß  
Posten zurückziehen wünsch-  
ten für die Person des Hof-  
hlands-Magregeln im Zusam-  
schätze soll nämlich ernstlich  
Orat Fergach zur Vertretung  
gen im Reichsrathe erschie-  
ges.) Der „Arader Zeitung“  
noch unüberhörte Nachricht, zu  
der Nacht vom Samstag auf  
lagerern zum Stehen gebracht  
sollen den Bahnwächter vor-  
ne das Signal zum Stehen-  
folgte dem Signal und brachte  
ngriff auf die Waggon soll  
il bewaffnetes Militär sich auf  
über die Nacht ergreifen ha-

langt, daß noch vor Einbruch  
eine und Europäer Rechte zu  
ächte Polen als Kriegführer  
e Kriegführung Rußlands sei  
andernfalls billigen die Groß-  
Waffenstillstand sei russischen  
en worden. Dies schon ver-  
e ihnen nicht einen Kreuzer  
en der Humanität Waffenstill-  
fände Programm von den Groß-  
and niederzudrücken, was in  
en conspirieren gegen Rußland  
men zu handeln genöthigt sind  
nache die Conspiration außer-  
enne entschieden den Aufstand  
(Presse)

Antwortnoten, konnte der Be-  
wie er selbst nicht bekann-  
es in Erfahrung bringen, da  
diplomatische Geheimnisse ge-  
seinen von ihm nicht durch-  
läßt, würde die Angabe der  
die von der russischen Regie-  
menden Reformen hinweisen,  
nicht dergleichen zu enthalten  
zu erwähnen, scheint die Ant-  
die im Wesentlichen zum  
diese Punkte als eine abge-  
henden Gesinnungen Oester-  
für das Wohl Polens ge-  
ausgesprochen werden, daß  
russische Seite Anfangs aus-  
nicht erfüllt und die zwisch-  
die polnische Angelegenheit  
ge dieser Diskussionen nicht  
eheren überflüssig erschie-  
Zettungen gemeldet wurde,  
für seine Haltung in dieser  
gaben uniers Berichterstatters  
haben, daß der Inhalt der  
antwortnoten ziemlich überein-  
nann auf bevorstehende wick-  
an den auswärtigen große-

Stadt steht ein seltener Kauf-  
burg gemeldet wird, dürfte  
wende Glasvitrinose Rudolf  
treffen, um hier ein — nach  
aus dürfte sich der genannte

bel-Course  
berse in Wien  
1863.

Währung.)

fl.	kr.
77	10
83	25
797	—
192	10
100	5
110	50
111	—
5	32

